

**Anregungen und Bedenken
zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes
Teil 1**

„Mittelradde / Marka“

Stand: 12.11.2019

Keine Hinweise und Anregungen-

1. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, laut Stellungnahme vom 19.05.2019
2. LandesSportBund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, laut Stellungnahme vom 21.05.2019
3. Landkreis Cloppenburg, Stabstelle für Wirtschaftsförderung, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 21.05.2019
4. Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, laut Stellungnahme vom 20.05.2019
5. Wasserverband Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte, laut Stellungnahme vom 20.05.2019
6. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung , Referat ST Anlagenschutz, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, laut Stellungnahme vom 16.05.2019
7. Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 15.05.2019
8. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen, laut Stellungnahme vom 13.05.2019
9. Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal, Langenstr. 33, 49624 Lönigen, laut Stellungnahme vom 06.05.2019
10. Avacon AG, Standort Lindenstrasse 45, 21335 Lüneburg, laut Stellungnahme vom 15.05.2019
11. Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, laut Stellungnahme vom 18.04.2019
12. Samtgemeinde Herzlake, Postfach 11 54, 49768 Herzlake, laut Stellungnahme vom 12.04.2019
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, laut Stellungnahme vom 09.04.2019
14. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, laut Stellungnahme vom 04.04.2019
15. Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 25.03.2019
16. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, laut Stellungnahme vom 29.03.2019
17. Nds. Städte- und Gemeindebund , Beigeordnete, Referat III, Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover, laut Stellungnahme vom 27.03.2019
18. Gascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, laut Stellungnahme vom 27.03.2019
19. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Str. 4, 48147 Münster, laut Stellungnahme vom 15.03.2019
20. Heimatbund Niedersachsen e.V., Groß-Buchholzer Kirchweg 73, 30655 Hannover, laut Stellungnahme vom 22.03.2019
21. Landkreis Cloppenburg, Straßenverkehrsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 19.03.2019
22. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Postfach 21 07, 30021 Hannover, laut Stellungnahme vom 19.03.2019

Inhalt

Landkreis Cloppenburg, Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,	5
Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, untere Wasserbehörde und untere Abfallbehörde, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,	5
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Abt. 34.1, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg,	6
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Abt. 34.5, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg,	7
NLWKN, Regionaler Naturschutz – Fachbeiträge, Natura 2000, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg,	13
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49803 Lingen,	22
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez 33 – Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg,	24
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser - Ems, Geschäftsstelle Oldenburg, Gertrudenstr. 22, 26121 Oldenburg, Stellungnahme vom 08.04.2019,	25
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Löninger Str. 68, 49661 Cloppenburg,	26
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum,	28
Kreislandvolkverband Cloppenburg, Löninger Straße 66, 49661 Cloppenburg,	28
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen, Vogelpohlstraße 66, 49716 Meppen,	32
Friesoyther Wasseracht, Huntestraße 16, 26169 Friesoythe,	33
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover,	34
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Postfach 11 06, 30011 Hannover,	35
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Sportfischerverband, Mars-La-Tour-Str. 4, 26121 Oldenburg,	41
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, PTI 12, Bauleitplanung, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück,	43
Wasserverband Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte,	44
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake,	45
EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg,	45
Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover,	46
Kreisjägermeister des Landkreises Cloppenburg Herbert Pitann, Im Haakenhof 12, 49692 Cappeln,	48
Privater Einwender Nr. 1	48

Privater Einwender Nr. 2	54
Privater Einwender Nr. 3	55
Privater Einwender Nr. 4	60
Privater Einwender Nr. 5	61
Privater Einwender Nr. 6	62
Privater Einwender Nr. 7	64
Privater Einwender Nr. 8	65
Privater Einwender Nr. 9	65
Privater Einwender Nr. 10	66
Privater Einwender Nr. 11	67
Private Einwender Nr. 12 a. bis 12 z.	68
Privater Einwender Nr. 13	68
Privater Einwender Nr. 14	70

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Cloppenburg, Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 24.04.2019</p>	
<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Erlass.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In der Begründung wird im Zusammenhang mit der vorgenommenen Abgrenzung darauf hingewiesen, dass vorhandene Hofstellen und Wohngebäude abweichend vom gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet aus dem geplanten LSG ausgespart werden. Hierbei hat der VO-Geber darauf zu achten, dass nur legal ausgeübte Nutzungen bzw. errichtete Gebäude diese bevorzugte Behandlung erhalten. Die derzeit in der Gemeinde Lindern auf dem Flurstück 14/1, Flur 17, Gemarkung Lindern ausgeübte Nutzung ist nach Auskunft von Amt 60 nicht genehmigt. Eine Berechtigung auf Grund der zuvor geübten Nutzung bestehen nicht. Ein Antrag auf Ausübung der vorhandenen Nutzung wurde nicht gestellt.</p> <p>Eine Begründung für die Herausnahme dieser Hofstelle ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.</p>	<p>Die Hinweise zur Beurteilung der ehemaligen Hofstelle werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Situation wurde durch den Eigentümer im Rahmen einer persönlichen Besprechung, an der auch Vertreter des Bauamtes teilnahmen, so geschildert, dass er die Landwirtschaft in Form einer Pferdezucht wieder aufgenommen hat und zukünftig privilegierter Landwirt ist. Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer ist dieses betriebswirtschaftlich nachvollziehbar. Seitens des Bauamtes wurde diesem gefolgt und die mögliche Privilegierung des Betriebes als Landwirtschaft im Sinne des BauGB festgestellt und einer betrieblichen Entwicklung zugestimmt.</p> <p>Im Zuge der Gleichbehandlung soll die Hofstelle daher zukünftig nicht mehr in das Schutzgebiet einbezogen werden.</p>
<p>Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, untere Wasserbehörde und untere Abfallbehörde, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 21.05.2019</p>	
<p>Grundsätzlich bestehen aus abfall- und wasserrechtlicher Sicht unter Beachtung nachfolgender Anmerkungen keine Bedenken:</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen in und am Gewässer richten sich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils gültigen Fassungen und dürfen nur mit Erlaubnis bzw. Genehmigung der unteren Wasserbehörde erfolgen. Diese sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erforderlichkeit sonstiger baurechtlicher oder wasserrechtlicher Genehmigungen ist von der Verordnung nicht berührt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Gewässerausbaumaßnahmen die der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie dienen bzw. Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Gewässers, z. B. strukturverbessernde Maßnahmen müssen vom Verbot des Ausbaus ausgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der naturnahe Ausbau von Gewässern ist als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme immer möglich, solange eine Gebietsverträglichkeit gewährleistet ist. Zur Klarstellung erhält die Freistellung unter</p> <p>§ 4 Abs. 3 Ziffer 11 folgende neue Fassung:</p> <p>„11. Veränderungen des Wasserhaushaltes und der naturnahe Gewässerausbau, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwider laufen,“</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Abt. 34.1, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg, Stellungnahme vom 20.05.2019</p>	
<p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das LSG „Mittleradde/Marka" bestehen aus Sicht des LAVES — Dezernat Binnenfischerei Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9: Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Diese Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings in den LSG-Gewässern anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende Verordnungen aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 3 i.V.m. Nr. 3: Der Satzteil „Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde..." wird in Verbindung mit der Freistellung der Fischerei vom Fischereikundlichen Dienst ausdrücklich abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Das Fischereirecht ist ein eigentumsgleiches Recht, das nach § 14 GG geschützt ist. Eine UNB kann sich nicht die Zustimmung zur Ausübung eines solchen Rechtes vorbehalten. Sofern es eingeschränkt wird, kann dies nach § 68</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Reglementierung der Fischerei ist ein wesentlicher Aspekt, um Störungen im Gebiet zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Fischereiberechtigten auf festgelegten Wegen zum Gewässer gelangen und keine „Abkürzung“ über Flächen nehmen, auf denen sich Gelege befinden können. Insbesondere ist dieses für die Reusen</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Abs. 1 BNatSchG Entschädigungen zur Folge haben. Grundsätzlich ergibt sich weder nach dem BNatSchG, noch nach dem Nds.FischG eine rechtliche Handhabe für einen Zustimmungsvorbehalt seitens einer UNB zur Ausübung des Fischereirechts. Da aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei kein Widerspruch zu den benannten Schutzziele und -zwecken des geplanten LSG erkennbar ist, sollte eine uneingeschränkte Freistellung der fischereilichen Nutzung erfolgen. Dies sollte insbesondere auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass hier ein LSG und kein NSG ausgewiesen werden.</p>	<p>wichtig, welche durch die Fischer zweimal täglich kontrolliert werden müssen. Damit sind täglich wiederkehrende Störungen verbunden, so dass während der besonders sensiblen Brut- und Setzzeit die festgelegten Zonen für die Erreichung des Gewässers und die Reusenfischerei zu nutzen sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen relativ kurzen Zeitraum handelt und die Vermeidung von Störungen wichtig für den Bruterfolg der Arten ist, ist die Einschränkung angemessen und verhältnismäßig.</p> <p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde informiert. Eine Vereinbarung entsprechend der mit den beteiligten Vereinen im Vorfeld getroffenen Absprachen wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der Ausweisungsbehörde und dem Verband bzw. den Vereinen getroffen. Damit wird seitens der Naturschutzbehörde die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Abt. 34.5, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg Stellungnahme vom 16.05.2019</p>	
<p>Gegen die geplante Neuausweisung über das LSG „Mittelradde/Marka“ bestehen aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Demgegenüber bestehen jedoch erhebliche Bedenken gegen die im vorgelegten Entwurf der Schutzgebietsverordnung festgelegten Beschränkungen der Fischerei.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Einschränkung der Fischerei Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Reglementierung der Fischerei ist ein wesentlicher Aspekt, um Störungen im Gebiet zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Fischereiberechtigten auf festgelegten Wegen zum Gewässer gelangen und keine „Abkürzung“ über Flächen nehmen, auf denen sich Gelege befinden können. Insbesondere ist dieses für die Reusen wichtig, welche durch die Fischer täglich kontrolliert werden müssen. Damit sind täglich wiederkehrende Störungen verbunden, so dass während der besonders</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>sensiblen Brut- und Setzzeit die festgelegten Zonen für die Erreichung des Gewässers und die Reusenfischerei zu nutzen sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen relativ kurzen Zeitraum handelt und die Vermeidung von Störungen wichtig für den Bruterfolg der Arten ist, ist die Einschränkung angemessen und verhältnismäßig.</p> <p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde informiert. Eine Vereinbarung entsprechend der mit den beteiligten Vereinen im Vorfeld getroffenen Absprachen wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der Ausweisungsbehörde und dem Verband bzw. den Vereinen getroffen. Damit wird seitens des Landkreises Cloppenburg die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.</p>
<p>In Bezug auf den Schutzzweck und die im Verordnungsentwurf aufgeführten Erhaltungsziele wurde das LAVES — Dezernat Binnenfischerei bereits über den NLWKN — Betriebsstelle Brake-Oldenburg um Stellungnahme in Bezug auf vorkommende Fischarten gebeten. Die Stellungnahme wurde per E-Mail v. 13.05.2019 übermittelt. Der Inhalt der Stellungnahme wird im Folgenden noch einmal direkt wiedergegeben:</p> <p>„Gemäß des § 1 der jeweiligen Verordnungsentwürfe umfassen die vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete auch den Gewässerlauf der Südradde sowie Mittelradde und Marka. In diesen Gewässern kommen Fischarten vor, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten sind und ebenfalls zu den prioritären/höchst prioritären Fischarten der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz gehören. So wurden in der Mittelradde Steinbeißer und in der Südradde Koppen, Neunaugen-Querder sowie Steinbeißer nachgewiesen.</p> <p>Da es sich bei den Landschaftsschutzgebieten um die Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete handelt, müssen für die genannten Fischarten keine Erhaltungsziele formuliert werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Fischarten keinen Eingang in die Zielformulierung der Verordnung finden müssen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Sinne des § 26 Bundesnaturschutzgesetz sollte jedoch die Erhaltung der Fließgewässer und deren Bedeutung als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft in den besonderen Schutzzweck aufge-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
nommen werden. Ebenfalls sollten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie Beachtung finden und die Durchgängigkeit der Gewässer sowie eine gute physikochemische Wasserqualität und intakte Sohlstruktur in den Schutzzweck integriert werden.“	Seitens des Landkreises Cloppenburg besteht die Verpflichtung, das Vogelschutzgebiet zu sichern und als Lebensraum für die in der Zielformulierung benannten Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Das Gewässer ist für den Erhalt des Gebietes insofern wichtig, als dass der Gebietswasserhaushalt hierdurch bestimmt wird. Das Gewässer ist aber kein unmittelbares Schutzobjekt der Vogelschutzrichtlinie. Eine Benennung in der Zielformulierung erfolgt daher nicht.
In Bezug auf die Erhaltungsziele bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 8.): Die Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur rechtmäßigen Nutzung wird begrüßt. Damit wird dem Uferbetretungsrecht im Sinne des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes für die zur Fischerei befugten Personen entsprechend Rechnung getragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird zudem auf das Betretungsrecht hingewiesen, das in den §§ 4 Abs. 2 Nr. 13 und Abs. 3 Nr. 3 über die dortigen Regelungen gewährt wird.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9.: Die Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Gewässer zur Durchführung von hoheitlichen Aufgaben durch Bedienstete anderer Behörden wird begrüßt, so dass für das als Landesaufgabe verpflichtende FFH- und WRRL-Fischartenmonitoring durch den fischereikundlichen Dienst keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 13.: Die Freistellung der Reusenfischerei wird grundsätzlich begrüßt. Eine Trennung zwischen „Reusenfischerei“ und „Fischerei“ (siehe § 4 Abs.3 Nr. 3. VO-Entwurf) ist dabei jedoch nicht notwendig und muss in der Schutzgebietsverordnung aufgehoben werden, da eine derartige Trennung im Fischereigesetz nicht besteht (siehe § 1 Niedersächsisches Fischereigesetz). Die Formulierung „Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes“ ist im Verordnungsentwurf für das LSG „Mittelradde/Marka“ als hinreichend zu betrachten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Reglementierung der Fischerei ist ein wesentlicher Aspekt um Störungen im Gebiet zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Fischereiberechtigten auf festgelegten Wegen zum Gewässer gelangen und keine „Abkürzung“ über Flächen nehmen, auf denen sich Gelege befinden können. Insbesondere ist dieses für die Reusen wichtig, welche durch die Fischer zweimal täglich kontrolliert werden müssen. Damit sind täglich wiederkehrende Störungen verbunden, so dass während der besonders sensiblen Brut- und Setzzeit die festgelegten Zonen für die Erreichung des Gewässers und die Reusenfischerei zu nutzen sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen relativ kurzen Zeitraum handelt und die Vermeidung von Störungen wichtig für den Bruterfolg der Arten ist, ist die Einschränkung angemessen und verhältnismäßig.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde informiert. Eine Vereinbarung entsprechend der mit den beteiligten Vereinen im Vorfeld getroffenen Absprachen wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der Ausweisungsbehörde und dem Verband bzw. den Vereinen getroffen. Damit wird seitens der Naturschutzbehörde die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.</p>
<p>Die Rechtsgrundlage für jegliche Ausübung der Fischerei ist ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 Nds. FischG, welches als eigentumsgleiches Recht dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt. Dem Fischereiberechtigten steht die durch Gesetz begründete Befugnis zu, in dem Gewässer Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG). Dem Fischereiberechtigten steht es frei, die Fischerei selber auszuüben, zu verpachten oder zu unterlassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken.</p> <p>Gleichzeitig ist in Art 14 Abs. 2 GG geregelt, dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll (Sozialpflichtigkeit des Eigentums).</p> <p>Diese Möglichkeiten des Gesetzes werden mit den Festlegungen der Verordnung in Anspruch genommen, um das Gebiet zum Wohle der Allgemeinheit mit seinem Artenbestand für die Zukunft zu sichern.</p> <p>Nach Auffassung des Landkreises Cloppenburg liegt eine übergebührende Einschränkung des Eigentums, die eine Entschädigungspflicht auslösen würde, nicht vor. Die Reglementierungen wurden im Einvernehmen mit den Fischereiausübungsberechtigten (Fischereivereine) und dem Eigentümer des Gewässers (Wasseracht) getroffen und in mehreren Terminen vorbesprochen und abgestimmt.</p> <p>Den eigentumsrechtlichen Anforderungen ist somit ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p>Generell gilt zudem ein Uferbetretungsrecht im Sinne des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes für die zur Fischerei befugten Personen, soweit dies zur Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist. Im vorliegenden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Entwurf zur Schutzgebietsverordnung wird das Betreten des Gebiets durch die Nutzungsberechtigten zunächst gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8. freigestellt. Die Ausübung des Fischereirechts wird aber durch § 4 Abs. 2 Nr. 13. während der Brut- u. Setzzeit räumlich eingeschränkt. Diese Einschränkung ist nicht mit dem geltenden Fischereigesetz vereinbar und in der Verordnung daher ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Mit der Festlegung der Korridore, welche in Absprache mit den Fischereivereinen erfolgte, werden Bereiche vorgegeben, über die das Gewässer aufgesucht werden kann. Dem individuellen Gelegeschutz wird durch den Zustimmungsvorbehalt Rechnung getragen. Durch die Einrichtung dieser „Betretungskorridore“ werden Störungen an anderer Stelle vermieden, wenn durch Angler das Gewässer z. B. über den „kürzesten“ Weg aufgesucht wird, der ggf. auch über Grünland mit Wiesen- vogelgelegen führen könnte.</p>
<p>Zudem findet in der vorgesehenen Form eine Ungleichbehandlung der Fischerei gegenüber der Freistellung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 VO-Entwurf statt, bei welcher keine räumliche Einschränkung der Jagdausübung vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg, welches eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Jägern und Anglern im NSG aufgehoben hat (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.07.04 — 8 KN 43/02). Die vorgesehene Beschränkung der Ausübung der Fischerei stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der bestehenden Fischereirechte dar und es können somit Entschädigungsansprüche im Sinne des § 68 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz daraus resultieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung des Einwendungsgebers wird insoweit zugestimmt, als dass keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Jägern und Anglern erfolgen darf. Es war daher zu klären, ob sich aus dem vorliegenden Sachverhalt eine mögliche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Anglern und Jägern ergibt.</p> <p>Eine Einschränkung von Personengruppen darf nur erfolgen, soweit diese zur Einhaltung des Schutzzweckes der Verordnung zwingend notwendig ist. Zu betrachten sind im vorliegenden Fall die Gruppen Angler und Jäger. Für die Angler ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Ziffer 22 eine Beschränkung, die durch die Freistellungen in § 4 Abs. 2 Ziffer 13 und Abs. 3 Ziffer 3 reduziert wird. Das Fischereirecht bleibt im Übrigen unberührt. Für die Jäger ergibt sich aus dem allgemeinen Jagdrecht die Beschränkung der Jagd auf die zugelassenen Jagdzeiten mit der Begründung, dass in die Jagdverbotszeit auch die Brut- und Setzzeit der Tiere fällt. Diese Einschränkungen bedürfen daher in der Verordnung keiner Wiederholung. Darüber hinaus finden sich in § 4 Abs. 4 Einschränkungen für die Jagd.</p> <p>Ein Verstoß gegen Art 3 Abs. 1 GG ist dann anzunehmen, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders als andere Personen behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, als dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Maßgeblich für die gerechtfertigte Beschränkungen ist, ob bzw. inwieweit Fischerei- und Jagdausübung jeweils mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind. Jedoch ergibt sich hinsichtlich der Jagdausübung folgende gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zu den fischereiberechtigten Personen:</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Fischerei wurde für die Brut- und Setzzeit eingeschränkt, um zum Schutz der Gelege und der Küken eine Beeinträchtigung der Wiesenvögel so weit wie möglich auszuschließen.</p> <p>Demgegenüber wurde das Betretungsrecht der Jäger während der Brut- und Setzzeit durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Eine Einschränkung ist diesbezüglich nur aufgrund des allgemeinen Jagdrechts gegeben.</p> <p>Ergänzend hierzu ist anzuführen, dass die Auswertung des durch den LK CLP seit mehreren Jahren durchgeführten Gelegeschutzprogramms ergeben hat, dass für den Großteil der Gelegeverluste bei den Wiesenvögeln Prädatoren verantwortlich sind. Demzufolge ist die Prädatorenjagd zur Erreichung des Schutzzweckes förderlich und unverzichtbar. Eine vergleichbare Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wie die der Angler würde dem Schutzzweck sogar widersprechen und wäre hinderlich, um den Schutzzweck zu erreichen. Eine Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wäre kein geeignetes Mittel im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, um den Schutzzweck der Verordnung zu erfüllen.</p> <p>Die Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wäre somit über die durch das allgemeine Jagdrecht hinausgehenden Jagdverbotszeiten nicht gerechtfertigt.</p> <p>Bei Erlass der Verordnung hat der Landkreis Cloppenburg den Gleichheitsgrundsatz aus Art 3 Abs. 1 GG beachtet. Dies gilt somit auch für das Verhältnis zwischen Beschränkungen der Fischerei und der Jagd.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3.:</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde zur Ausübung der Fischerei stellt eine gesetzlich nicht begründbare Einschränkung eigentumsgleicher Fischereirechte und somit einen unbegründeten Eingriff gegenüber dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG dar. Der Zustimmungsvorbehalt ist daher ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, wird durch die Reglementierung der Fischerei keine Entschädigungspflicht ausgelöst. Zudem wurden derartige Forderungen im Verfahren weder durch die Fischereivereine noch durch die Eigentümer der Gewässer vorgebracht.</p> <p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde informiert. Eine Vereinbarung entsprechend der mit den beteiligten Vereinen im Vorfeld getroffenen Absprachen wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der Ausweisungsbehörde und dem Verband bzw. den</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Vereinen getroffen. Damit wird seitens der Naturschutzbehörde die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.
In Bezug auf die fischereigesetzlich nicht konforme Trennung zwischen „Reusenfischerei“ und „Fischerei“, die räumliche Beschränkung der Ausübung der Fischerei während der Brut- u. Setzzeit sowie eine Ungleichbehandlung der Fischerei gegenüber der Freistellung der Jagd gelten die gleichen Hinweise wie bereits zur „Reusenfischerei“ (zu § 4 Abs. 2 Nr. 13) in gleicher Weise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen. Änderungen der Verordnung ergeben sich demnach nicht.
Die vorgesehene Beschränkung der Ausübung der Fischerei stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der bestehenden Fischereirechte dar und es können somit Entschädigungsansprüche im Sinne des § 68 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz daraus resultieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen. Änderungen der Verordnung ergeben sich demnach nicht.
NLWKN, Regionaler Naturschutz – Fachbeiträge, Natura 2000, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, Stellungnahme vom 24.04.2019	
Mit Schreiben vom 15.03.2019 und 20.03.2019 wurde der NLWKN zu den Unterschutzstellungsverfahren LSG „Mittelradde / Marka“ und LSG „Südradde“ zur Sicherung des Vogelschutzgebietes V66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ zur Stellungnahme (fachbehördlichen Beratung) aufgefordert. Die Anmerkungen und Hinweise des NLWKN als beratende Fachbehörde sind als Gesamtstellungnahme des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz unter Mitwirkung des Geschäftsbereichs H72 — Pflanzen- und Tierartenschutz —, des Geschäftsbereichs H75 -Landesweiter Naturschutz- der Betriebsstelle Hannover — Hildesheim, des Geschäftsbereichs H71 —Staatliche Vogelschutz- warte, der Betriebsstelle Hannover des NLWKN, des Geschäftsbereichs III der Betriebsstelle Cloppenburg und des LAVES zu betrachten. Die Anmerkungen und Hinweise sind der Anlage zu entnehmen. Da die Inhalte der beiden LSG-Verordnungen in wesentlichen Punkten übereinstimmen gelten die Anmerkungen und Hinweise der anliegenden Datei für beide Sicherungsverfahren.	Der Hinweis, dass die Stellungnahme des NLWKN nur beratenden Inhalt hat und keine Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) darstellt, wird zur Kenntnis genommen. Dennoch sollen die Hinweise des NLWKN als wesentliche Fachinformationen der vorgesetzten Dienststelle und der Vollständigkeit halber berücksichtigt werden. Der nebenstehende Text wurde per E-Mail übermittelt.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme vom 24.05.2019	
Die Unterlagen zum o.g. Antrag hat der NLWKN geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstellen Cloppenburg und Meppen (GB III), Oldenburg (GB IV) und Hannover (GB VU) sowie vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst - werden folgende Hinweise gegeben:	Der Hinweis auf die Quelle der Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.
Als Fachbehörde für den Naturschutz erhält der Landkreis Cloppenburg folgende Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen:	
<p>Grundsätzlich weist der NLWKN darauf hin, dass die Wahl des Landschaftsschutzgebietes als Sicherungsinstrument für Natura 2000-Gebiete aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz in den meisten Fällen nicht die optimale Lösung darstellt. Hierfür möchte der NLWKN insbesondere die im Folgenden genannten Gründe anführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 6 FFH-RL, der in EU-Vogelschutzgebieten durch Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-VSRL ersetzt wird, ist i.d.R. die Festlegung umfassender Verbote notwendig, wie dies auch im vorgelegten Verordnungsentwurf deutlich wird. Diese entsprechen eher dem Charakter eines NSG. Der Verordnungsgeber ist grundsätzlich zur Wahl der angemessenen Schutzkategorie verpflichtet, die sich aus den gebietsbezogenen Gegebenheiten, der sich daraus ergebenden Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit und den angestrebten Schutzziele ergibt (Blum/ Agena 2014: Kommentar NAGBNatSchG, § 16 Rdnr. 5). 2. In NSGs werden Natur und Landschaft - auch einzelne Teile wie Lebensstätten - umfassend und unmittelbar wegen ihres „eigenen Wertes“ (i.S. des § 1 Abs. 1 BNatSchG) geschützt. LSG`s hingegen dienen der Sicherung bestimmter Funktionen und Eigenschaften. Schutzzweck von LSGs ist gem. §26 (1) Nr. 1 BNatSchG die „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (...) einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“. Damit sind Lebensstätten und Lebensräume im LSG in ihrer Funktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts geschützt. Es wird auf das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts 	<p>Der Anregung, die Schutzkategorie von Landschaftsschutz- in Naturschutzgebiet zu ändern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung als LSG stellt das mildeste geeignete Mittel zur Umsetzung der Erhaltungsziele dar. Der Grundschutz eines NSG, wie er durch das BNatSchG definiert wird, würde nach Ansicht der ausweisenden Behörde eine übermäßige Beeinträchtigung des Eigentums bedeuten.</p> <p>Die Geeignetheit der Schutzgebietskategorie wurde vorab geprüft mit dem Ergebnis, dass die gewählte Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet ausreichend ist, um das zum Schutz der Wiesenvögel gemeldete EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ ausreichend zu sichern. Die notwendigen Regelungen zur Erreichung des Schutzzweckes können in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung getroffen und festgelegt werden.</p> <p>Damit entfällt die Notwendigkeit, ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet wäre daher unverhältnismäßig und nicht erforderlich, da das Landschaftsschutzgebiet sich als die mildere und – wie oben ausgeführt – ausreichende Schutzgebietskategorie zur Sicherung des Vogelschutzgebietes darstellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beschloss der Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 25.09.2018 einstimmig, das Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>abgestellt, für das das Vorkommen einzelner Arten nicht ausschlaggebend sein muss.</p> <p>3. Beeinträchtigungen einzelner Arten oder LRT müssen eine „Erheblichkeitschwelle“ überschreiten, um zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als Gesamtgefüge zu führen. Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung von Arten oder LRT führen, fallen nur dann unter den Verbotstatbestand, wenn diese „den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“ (§26 (2) BNatSchG). Dagegen beziehen sich die Verbotregelungen in NSGs direkt und umfassend auf das gesamte Gebiet und seine Bestandteile und ermöglichen es, jegliche Veränderungen auszuschließen (Blum/ Agena 2014: Kommentar NAGB-NatSchG § 16 Rdnr. 7).</p> <p>4. In NSG-Verordnungen können auch Verbote außerhalb des Schutzgebietes geregelt werden (zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von außen). In LSG-Verordnungen ist dies nicht möglich, so dass zur Wahrung des gemeinschaftsrechtlich begründeten Verschlechterungsverbot der § 33 BNatSchG trotz der Schutzgebietsausweisung weiterhin unmittelbar gilt, was gegenüber dem Bürger wenig transparent ist.</p>	
<p>In den beiden vorgelegten Entwürfen zu den o. g. LSG's vom 01.04.2019 finden die wertbestimmenden Wiesenlimikolen im genannten Schutzzweck keine ausreichende Berücksichtigung. Von einer Subsummierung der Wiesenlimikolen unter dem Stichwort „aentypischen Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Watvögel (Limikolen)“ kann aus fachlicher Sicht nur abgeraten werden. Die wertgebenden Wiesenvogelarten sollten jeweils mit einem einzelnen Absatz aufgeführt werden, der Populationen und Habitate jeweils in einem günstigen Erhaltungszustand beschreibt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Arten, welche zur Ausweisung des Gebietes führten, sind explizit in § 3 Abs. 3 benannt.</p> <p>§ 2 Abs. 2 wird hinsichtlich der Spiegelstriche wie folgt neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ein aentypischer Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Wiesenlimikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel,– eine weiträumige, unzerschnittene Landschaft aus weitgehend gehölzfreien, in der Regel gut wasserversorgten (feuchten) Grünland- oder Moorbiotopen sowie Röhrichten und Staudenfluren – in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht, auch als Lebensraum für die Wiesenweihe,– einem weitgehend intakten Bodengefüge,

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen, insbesondere zeitweise überstauten Bereichen.
<p>Die zur Erreichung der Erhaltungsziele im Verordnungsentwurf genannten Maßnahmen sind nicht ausreichend, um geeignete Bruthabitate der Wiesenvögel in dem Maße wiederherzustellen, wie es die Lebensraumansprüche dieser Zielarten erforderlich machen. Der NLWKN verweist in diesem Zusammenhang auf die in den Vollzugshinweisen formulierten Schutzmaßnahmen und Erhaltungsziele für Uferschnepfe, Kiebitz und Großem Brachvogel sowie den artbezogenen Erhaltungszielen der Staatlichen Vogelschutzwarte. Er verweist des Weiteren auf den Vermerk der EU-KOM vom 14. Mai 2012 über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete, wonach die Schutzvorschrift die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen vorsehen muss, die den ökologischen Erfordernissen der signifikant im Gebiet vorkommenden Schutzgegenstände entsprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisungsverfahren dienen der Sicherung des Gebietes. Detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne liegen üblicherweise zum Zeitpunkt des Verordnungsbeschlusses noch nicht vor. Die unter Maßnahmen in § 7 vorhandene Liste ist nicht abschließend. Die Rechtssetzung dient nicht dazu, Maßnahmen (abschließend) zu etablieren, sondern die Eigentümer und Flächennutzer zu einer Duldung, ggf. gegen Entschädigung, von erforderlichen Maßnahmen zu verpflichten.</p>
<p>Der aktuelle ungünstige Erhaltungszustand der genannten Wiesenvögel sowie deren starke Beständeinbrüche im EU-VSG V66 machen aus fachlicher Sicht höhere Schutzeigenschaften notwendig. Nach Einschätzung des NLWKN ist die vorgelegte LSG-Verordnung nicht ausreichend, um einen günstigen Erhaltungszustand der Zielarten zu erreichen und damit den nach EU-VS-RL geforderten Verpflichtungen gerecht zu werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht der ausweisenden Behörde ist die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet wie oben dargestellt zur Sicherung der genannten Schutzziele vollumfänglich geeignet. Ergänzungen oder Änderungen des Verordnungsentwurfs sind nicht erforderlich.</p>
<p>Zu § 1 Abs. 2 Es wird gebeten, die Einbeziehung des Wohngrundstücks (Flurstück 28 der Flur 17, Gemarkung Lindern, Größe 0,8308 ha) in das Schutzgebiet zu überprüfen. Die Einbeziehung widerspricht der Formulierung in § 1 (2): „Die im Grenzbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen und die Wohnbebauung sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten insofern geändert, als dass das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück aus dem Gebiet herausgenommen wird.</p>
<p>Zu § 2 Abs. 2 Erster Spiegelstrich Hier sollten die Wörter „... Watvögel (Limikolen)“ durch den Begriff „Wiesenlimikolen“ ersetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 2 Abs. 2 wird hinsichtlich der Spiegelstriche wie folgt neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein auetypischer Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Wiesenlimikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel, - eine weiträumige, unzerschnittene Landschaft aus weitgehend gehölzfreien, in der Regel gut wasserversorgten (feuchten) Grünland- oder

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Moorbiotopen sowie Röhrichten und Staudenfluren – in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht, auch als Lebensraum für die Wiesenweihe,</p> <ul style="list-style-type: none"> – einem weitgehend intakten Bodengefüge, – einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen, insbesondere zeitweise überstauten Bereichen.
<p>Zu § 2 Abs. 2 Zweiter Spiegelstrich „sowie Röhrichten und Staudenfluren — in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht“ Diese Passage sollte ersatzlos gestrichen werden. Gerade die Saumstrukturen an Gewässern und Hochstaudenbereiche sollen aus Sicht des Wiesenvogelschutzes möglichst kurz gehalten werden bzw. gar nicht vorhanden sein, um deren Aufenthaltsqualität für prädierende Säuger und Vögel gering zu halten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch Röhrichte- und Staudenfluren sind Bestandteil der Niederung und sollen als typische Landschaftselemente weiterhin dort vorkommen. In welchem Maße und an welchen Stellen wird in einem auf das Ausweisungsverfahren folgenden Entwicklungsplan festgelegt.</p>
<p>Zu § 2 Abs. 3 Bei der Aufzählung der Vogelarten ist die Bezeichnung „Weißstern — Blaukehlchen“ nicht korrekt und sollte in „Weißstemiges Blaukehlchen“ geändert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Beide Namen sind der Literatur zu entnehmen, eine Verbesserung würde durch die Änderung nicht erreicht.</p>
<p>Die Sumpfohreule sollte den korrekten lateinischen Namen Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 2 Abs. 3 wird in der Aufzählung hinsichtlich der Sumpfohreule geändert: <i>Sumpfohreule (Asio flammeus)</i></p>
<p>Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Das Aufbringen von Gülle, Jauche und Gärsubstraten sollte ebenfalls verboten oder zumindest eingeschränkt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis und der einschlägigen düngerechtlichen Vorschriften soll das Aufbringen von Gülle, Jauche und Gärsubstrat mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit zulässig sein. Auf landkreiseigenen, extensiv genutzten Flächen wird auf eine Düngung mit Gülle, Jauche und Gärsubstrat verzichtet.</p>
<p>Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 11 bis 13 Die Verbote von Anpflanzungen sind in einem Wiesenvogelschutzgebiet zwingend vorzusehen. Diese Passagen dürfen in einem eventuellen Abwägungsprozess keinesfalls aus der Verordnung herausfallen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 14 Es wird vorgeschlagen, hier die Arten zu präzisieren bzw. den wissenschaftlichen Artnamen zu verwenden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die in der nicht abschließenden Aufzählung genannten Arten eindeutig zuzuordnen sind.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 8 In § 4 Abs. 2 Ziffer 1 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG freigestellt, soweit die unter § 3 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden. In Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 16 bedeutet dies, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung in der Zeit vom 01.04 — 15.07. zukünftig in dem Gebiet nicht stattfindet, denn dazu müssten die Flächen betreten oder befahren werden (vergleiche hierzu auch § 3 Abs. 1 Nr. 17).</p>	<p>Die Formulierung bezieht sich auf die landwirtschaftlich relevanten Einschränkungen. Gleichzeitig gilt selbstverständlich auch die Freistellung des Betretens und Befahrens der Flächen zu deren Bewirtschaftung. Es ist nicht Ziel der Verordnung eine landwirtschaftliche Nutzung während der Brut- und Setzzeit zu verhindern. Dieses würde letztlich auch dem Vogelschutz in Teilen widersprechen und Schadensersatzansprüche auslösen.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Text des § 4 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Allgemein freigestellt sind:</p> <p>1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG, soweit die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 8 und 14 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden,</p>
<p>In § 4 Abs. 2 Ziffer 8. wird das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt. Hier ist kein Zeitraum angegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundstücke müssen für eine ordnungsgemäße Nutzung jederzeit zu befahren sein. Die Wiesenlimikolen sind auf eine Kulturlandschaft angewiesen. Insbesondere die unterschiedlichen Bewirtschaftungszeiträume und das angestrebte Bewirtschaftungsmosaik sind maßgeblich, um deren Population zu erhalten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich dem Begehen der Flächen durch die Eigentümer muss somit freigestellt werden. Das Gelegeschutzprogramm des Landkreises stellt sicher, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung verursachte Gelegeverluste nahezu nicht mehr vorhanden sind.</p>
<p>Der NLWKN geht davon aus, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 8 auch für die landwirtschaftliche Nutzung nur außerhalb des in § 3 Abs. 1. Nr. 16 genannten Zeitfensters gilt. Falls dies nicht der Fall ist, ergibt sich ein Widerspruch zwischen den Aussagen in den Ziffern 1 und 8 des § 4 Abs.2 der Verordnung. Aus Sicht des NLWKN müssen diese Widersprüche ausgeräumt werden. Dieses voraus geschickt ist</p>	<p>Der Hinweis, dass der NLWKN davon ausgeht, dass die Verordnung nicht den EU – Anforderungen an den Wiesenvogelschutz im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen entspricht, wird zur Kenntnis genommen. Zur Beseitigung der nach Meinung des NLWKN vorhandenen Widersprüche im Verordnungstext ist anzumerken, dass die entsprechende Textpassage wie folgt deutlicher formuliert wird.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>aus dortiger Sicht sicherzustellen, dass eine Bewirtschaftung der Flächen in einem Zeitfenster vom 01.04.-15.06. eines jeden Jahres nicht erfolgt. Ohne diese Regelung ist die Sicherung des Arteninventars an schutzbedürftigen Wiesenvögeln der Vogelschutzrichtlinie nicht zu gewährleisten. Insofern hat der NLWKN Sorge, dass die Verordnung in der vorgelegten Fassung nicht den Anforderungen entspricht, die sich aus den Vorgaben der EU-Kommission zu Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG ergeben.</p>	<p>Zur Klarstellung wird der Text des § 4 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Allgemein freigestellt sind:</p> <p>1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG, soweit die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 8 und 14 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden,</p> <p>Inhaltlich soll jedoch eine Bewirtschaftung der Flächen – sowohl auf Grünland, als auch auf Ackerland – ganzjährig möglich sein. Durch das Gelegeschutzprogramm des Landkreises Cloppenburg wurden die durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung oder Ernte verursachten Gelegeverluste fast ganz ausgeschlossen. Eine gebietsweite Einschränkung der Bewirtschaftungszeiten stellt somit eine übermäßig harte Regelung dar, die in dieser Form nicht notwendig ist. Das Ziel, die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung verursachten Gelegeverluste zu reduzieren, lässt sich mit dem Gelegeschutzprogramm, welches ein deutlich milderes Mittel der Zielerreichung darstellt, zuverlässig erreichen.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 6 Die Formulierung „partielle (eher kleinräumige)“ ist aus Sicht des NLWKN zu unbestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmtheit ist mit der Formulierung in der Verordnung gegeben, so dass der großräumige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gewollt ausgeschlossen wird. Eine Abstimmung bezüglich der genauen Flächengröße kann nur im Rahmen eines Ortstermins im Einzelfall erfolgen.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 7 Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte diese Freistellung gestrichen werden. Grünland wird im Alter durch die Ausdifferenzierung der Arten an den speziellen Standort ökologisch immer wertvoller. Der Begriff „überaltertes Grünland“ wird in der Landwirtschaft gebraucht, um Grünland unter Ertragsgesichtspunkten bestmöglich zu optimieren. Aus Naturschutzsicht ist gerade dieses überalterte Grünland botanisch das wertvollste.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wiesenvogelschutz und Landwirtschaft schließen sich nicht aus. Die Wiesenlimikolen sind auf eine Kulturlandschaft angewiesen, sie haben sich erst aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in diesem Gebiet angesiedelt. Zwar findet in dem Landschaftsschutzgebiet in Teilen eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes statt, mindestens jedoch die im behördlichen Eigentum stehenden Flächen (z. B. Kompensationsflächen) werden extensiv bewirtschaftet.</p> <p>Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Landwirtschaft in diesen Bereichen ist weder zielführend noch würde sie nach derzeitigem Stand zum Erhalt der Grünlandflächen beitragen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>§ 4 Abs. 3 Nr.20 (Anmerkung: § 4 Abs. 3 Nr. 13 ist gemeint) An dieser Stelle wird das Verbot aus § 3 Abs.1 Nr. 20 „organisierte Veranstaltungen durchzuführen“ durch einen Zustimmungsvorbehalt abgemildert. Hierzu verweist der NLWKN auf seine Hinweise zu § 4 Abs. 2 Nr. 8. Zumindest sollte die Brut- und Setzzeit von Veranstaltungen ausgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über den Zustimmungsvorbehalt können derartige Vorhaben jederzeit verhindert werden. Die Brut- und Setzzeit ist dabei nicht alleiniges Versagenskriterium und wird daher nicht explizit benannt.</p>
<p>Verordnungskarten: In den Karten zu den Verordnungen wird in der Legende zur Grenze des Gebietes der Begriff „NSG-Verordnung“ verwendet. Hier muss der Begriff „LSG-Verordnung“ verwendet werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Verordnungskarten werden entsprechend geändert.</p>
<p>Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst gibt folgende Hinweise:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemäß des § 1 der jeweiligen Verordnungsentwürfe umfassen die vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete auch den Gewässerlauf der Südradde sowie Mittelradde und Marka. In diesen Gewässern kommen Fischarten vor, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten sind und ebenfalls zu den prioritären/höchst prioritären Fischarten der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz gehören. So wurden in der Mittelradde Steinbeißer und in der Südradde Koppen, Neunaugen-Querder sowie Steinbeißer nachgewiesen. Da es sich bei den Landschaftsschutzgebieten um die Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete handelt, müssen für die genannten Fischarten keine Erhaltungsziele formuliert werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Fischarten keinen Eingang in die Zielformulierung der Verordnung finden müssen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Sinne des § 26 Bundesnaturschutzgesetz sollte jedoch die Erhaltung der Fließgewässer und deren Bedeutung als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft in den besonderen Schutzzweck aufgenommen werden. Ebenfalls sollten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie Beachtung finden und die Durchgängigkeit der Gewässer sowie eine gute physikochemische Wasserqualität und intakte Sohlstruktur in den Schutzzweck integriert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Ausweisung wird das Ziel verfolgt, die sich aus dem EU-Recht ergebende Verpflichtung zur Überführung der EU – Schutzgebiete in nationales Recht zu erfüllen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Wiesenvögel und deren Lebensräume, nicht aber auf das Fließgewässer.</p>
<p>Die Geschäftsbereiche III des NLWKN der Betriebsstellen Cloppenburg und Meppen geben folgende Hinweise:</p>	

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das EU-Vogelschutzgebiet V 66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ hat Anlass dazu gegeben, die in dieser geltenden Richtlinie formulierten Anforderungen in eine nationale Schutzkategorie zu überführen. Dieser Schritt soll über die jeweilig geplante Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Parallel dazu ist an den betreffenden Wasserkörpern auch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG umzusetzen. Die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen beider Richtlinien sind dabei leider nicht kompatibel, so dass mit einer geplanten Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete auf Grundlage der Vogelschutzrichtlinie die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr erreicht werden können. Im Besonderen geht es hier um die Entfernung von Gehölzstreifen bzw. das Verbot entsprechende Gehölzstreifen zu errichten.</p> <p>Zur Klärung dieses Zielkonfliktes wurde das MU vom NLWKN gebeten eine Entscheidung herbeizuführen. Die Entscheidung des MU steht derzeit noch aus.</p>	<p>Die Hinweise zum Verhältnis der verschiedenen EU – Richtlinien zueinander wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Daneben wird auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vom 05.06.2019, Az.: 27a – LIFE10/NAT/DE/011 verwiesen, wonach der MU entschieden hat, dass in den für den Wiesenvogelschutz wertvollen Bereichen von Gehölzanpflanzungen abgesehen werden soll. Weiterhin regelt der Erlass, dass Gehölze dort, wo sie bestehende Wiesenvogelvorkommen gefährden oder eine Besiedlung durch Wiesenvögel behindern, entfernt werden können.</p>
<p>Als Träger öffentlicher Belange werden folgende Hinweise übermittelt:</p> <p>Im Hinblick auf die in den Schutzgebieten liegenden landeseigenen Flächen werden folgende Hinweise gegeben -</p> <p>Im geplanten LSG Mittelradde liegen fünf landeseigene Naturschutzflächen (Gesamtgröße ca. 10 ha).</p> <p>Gemarkung Lindern, Flur 1, Flurstück 45 Gemarkung Lindern, Flur 1, Flurstück 8 Gemarkung Wachstum, Flur 13, Flurstück 1/16 Gemarkung Wachstum, Flur 13, Flurstück 1/12 Gemarkung Wachstum, Flur 13, Flurstück 69/12</p> <p>Im geplanten LSG Südradde liegen 8 landeseigene Naturschutzflächen (Gesamtgröße ca. 19,5 ha).</p> <p>Gemarkung Lindern, Flur 42, Flurstück 12, Größe 7,6704 ha Gemarkung Lönningen, Flur 79, Flurstück 108/2, Größe 0,5691 ha, Gemarkung Lönningen, Flur 79, Flurstück 46, Größe 3,7169 ha Gemarkung Lönningen, Flur 79, Flurstück 43, Größe 2,2071 ha Gemarkung Lönningen, Flur 79, Flurstück 35/1, Größe 3,5446 ha Gemarkung Lönningen, Flur 79, Flurstück 34, Größe 0,7866 ha Gemarkung Lönningen, Flur 77, Flurstück 124, Größe 0,4561 ha Gemarkung Lönningen, Flur 77, Flurstück 123/2, Größe 0,5599 ha.</p>	<p>Die Hinweise zu den sich im Landeseigentum befindlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, wird im Rahmen der Maßnahmenplanung darauf zurückgegriffen.</p>

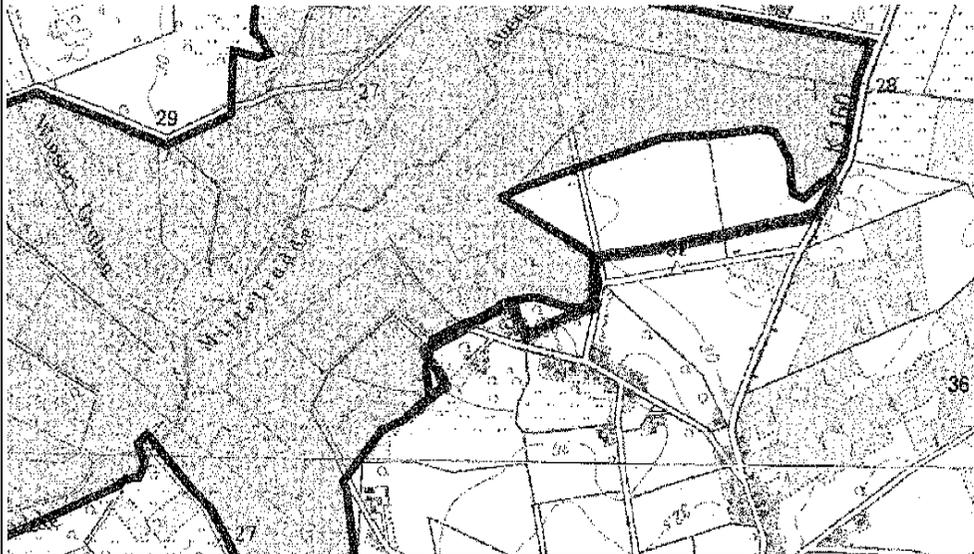
Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme vom 09.09.2019</p> <p>Aufgrund des anliegenden MU-Erlasses wird die o.a Stellungnahme vom 24.05.2019 wie folgt ergänzt::</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich</p> <p>Die Formulierung im zweiten Spiegelstrich sollte gestrichen werden, da sie den in o.a. Erlass formulierten Leitzielen in Wiesenvogelschutzgebieten widerspricht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Inhaltlich sieht der nebenstehend genannte Erlass vor, dass soweit sich aus anderen Umweltplanungen (z.B. Gewässerentwicklungspläne der Wasserrahmenrichtlinie) Konflikte mit den Zielen des Wiesenvogelschutzes ergeben, dem Vogelschutz grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist. Des Weiteren soll im Einzelfall geprüft werden, ob an einer bestimmten Stelle Pflanzungen zulässig sein können und mit dem Wiesenvogelschutz vereinbar sind.</p> <p>Dieses vorausgeschickt kann die Zielsetzung des Erlasses mit der Formulierung unter § 2 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung eins zu eins umgesetzt werden. Es ist zumindest eindeutig, dass nicht zwingend alle Gehölze zu entfernen sind.</p> <p>Die Neuanpflanzung von Gehölzen ist durch § 3 Abs. 1 Nr. 11 ausgeschlossen. Eine Vermehrung der Gehölzflächen ist damit ausgeschlossen und dem Grundsatz der „gehölzfreien Landschaft“ wird Rechnung getragen.</p> <p>Eine Änderung der Verordnung auf Grund des nebenstehenden Erlasses ist somit nicht erforderlich. Die Anforderungen des Erlasses werden von der Verordnung umgesetzt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49803 Lingen, Stellungnahme vom 02.04.2019</p>	
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mittelradde / Marka“ in der Stadt Lönningen und in den Gemeinden Lindern und Molbergen (Landkreis Cloppenburg). Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Konkret befindet sich im bzw. entlang des geplanten Schutzgebietes die Landesstraße 836, die Kreisstraße 159, die Kreisstraße 160 sowie die Kreisstraße 357.</p> <p>Zum Entwurf der vorgesehenen Verordnung über das LSG „Mittelradde / Marka“ wird für den Geschäftsbereich Lingen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Hinweise zur Betroffenheit der Straßenbaubehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>1. Bei den innerhalb bzw. entlang des Schutzgebietes verlaufenden Landes- und Kreisstraßen wird gebeten zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Straßenbau- lastträger ihre Verpflichtungen nach § 9 Nieders. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und -unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie <u>geringe</u> Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen. Es wird um entsprechende Anpassung des § 4 Abs. 2 Satz 11 der Verordnung gebeten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Grundsatz ist die Unterhaltung, was die Instandsetzung einschließt, der bestehenden Anlagen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 11).</p> <p>Soweit eine – wenn auch geringfügige – Erweiterung des Straßenquerschnitts erfolgen soll, kann diese nur nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele n im Genehmigungs- bzw. ggf. Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die grundsätzliche Freistellung einer „geringfügigen“, nicht weiter quantifizierten Verbreiterung der Fahrbahn kann nicht erfolgen, da sie die vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung umgehen würde und damit unzulässig wäre.</p>
<p>2. Folgende Maßnahmen der Straßenbauverwaltung dürfen nicht dem <u>§ 3 Verbote</u> unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Alle Gehölzarbeiten, die sich im Bereich der Straßenseitenräume und Grundstücke der Straßenbauverwaltung befinden, unterliegen regelmäßiger Gehölzpflege, die im Abstand von ein paar Jahren durchgeführt werdenb. Gehölze und Bäume, die aus Verkehrssicherungsgründen aus dem Bestand herausgenommen werden müssen. Die Pflegemaßnahmen werden unter Beachtung der § 39 (5) und § 44 des BNatSchG durchgeführt.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Freistellung ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung für die Unterhaltung der Straßen und Wege für Maßnahmen zur Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht und zur Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege vorgesehen.</p>
<p>Weiter wird davon ausgegangen, dass keine zu den Landes- und Kreisstraßen gehörenden Bestandteile nach § 2 Abs. 2 NStrG in das Schutzgebiet einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>§ 2 Abs. 2 NStrG bezieht sich mit seinen Regelungsinhalten auf Rad- und Fußwege. Die benannten Straßen bzw. das entsprechende Flurstück der jeweiligen Straße liegen, da sie das Schutzgebiet queren, vollständig im LSG „Mittelradde - Markatal“. Die Straßen und - soweit vorhanden - auch der zugehörige Fuß- und Radweg sowie sonstige Nebeneinrichtungen sind nicht Gegenstand des Schutzzieles und daher durch die Freistellung unter § 4 Abs. 2 Ziffer 11 erfasst.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez 33 – Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Stellungnahme vom 15.05.2019	
Gegen die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Mittelradde/Marka“ bestehen aufgrund der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.	Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Nachstehend werden die aktuellen luftrechtlichen Vorschriften zum § 3 Abs. 1 Nummer 23 der Verordnung LSG zugesandt: Nach § 21b LuftVO ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen u. a. verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Abs. 2 LuftVO genannte Stelle oder unter deren Aufsicht erfolgt, über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nach § 21a Abs. 2 LuftVO bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 und keines Nachweises nach Absatz 4 für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch oder unter Aufsicht von <ol style="list-style-type: none">1. Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet;2. Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen. Weiterhin können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen von § 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO erfüllt sind. § 20 Absatz 5 und § 21a Absatz 5 und 6 gelten entsprechend. Bei Beantragung von Ausnahmefällen bedarf es einer Zustimmungserklärung der zuständigen Naturschutzbehörde.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat.</p> <p>Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.</p>	
<p>Einer Erlaubnis und Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist; das Gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstartes nach einer Notlandung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Flughöhen sind europa- und bundeseinheitlich normiert (Anhang SERA. 5005 f VO (EU) Nr. 923/2012, SERA. 3105, § 37 LuftVO). Gemäß SERA. 5005 f Nr. 2 der genannten EU-Verordnung besteht über unbesiedelten Gebieten lediglich eine Mindestflughöhe von 150 m über dem höchsten Hindernis.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser - Ems, Geschäftsstelle Oldenburg, Gertrudenstr. 22, 26121 Oldenburg, Stellungnahme vom 08.04.2019</p>	
<p>Im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes liegen einige Privatwaldflächen. Im Entwurf der Verordnung über das geplante LSG „Mittelradde / Marka“ ist im § 4 „Freistellungen“ der Wald nicht erwähnt. Hier ist die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Absatz 2 mit aufzunehmen. Gleiches gilt für den Entwurf der Begründung zur Verordnung über das LSG „Mittelradde / Marka“. Auch hier ist unter Punkt 4.3 „Freistellungen“ der Wald mit aufzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Verordnung ist unter § 3 Abs. 1 Nr. 15 ein Verbot der Durchführung forstlicher Arbeiten während der Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Einschränkung wird für zumutbar gehalten, da Störungen für die Wiesenvögel während dieser Zeit weitestgehend vermieden werden sollen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Verbote der Forstwirtschaft geregelt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Löninger Str. 68, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 27.05.2019</p>	
<p>Zu der o.g. Planung wird aus landwirtschaftlich - fachlicher Sicht Stellung genommen:</p>	
<p>zu §4 Abs. 3 Nr. 6: Der Ausdruck „partiell (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln...“ ist eher vage und verwirrt. Ein partieller Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bedeutet, dass nur ein Einsatz auf einer Teilfläche erfolgen kann. Daher kann der Ausdruck „eher kleinräumig“ u. E. nach entfallen, ohne den Sinn zu schmälern. Darüber hinaus ist nach Entwurf der Verordnung jeder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Hier kann und sollte jeder Einsatz durch die Naturschutzbehörde genau in Bezug auf Notwendigkeit und räumliche Ausdehnung abgewogen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung soll deutlich machen, dass ein großflächiger, nicht regulierter, mit den Schutzzielen nicht abgestimmter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erfolgen soll. Dieser soll eher die Ausnahme darstellen und nur in den Fällen erfolgen, in denen durch Verunkrautung von Grünland ein deutlicher wirtschaftlicher Schaden entsteht (§ 4 Abs. 3 Nr. 7). Zur Beurteilung dieses Schadens wird die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde beteiligt.</p>
<p>Zu §4 Abs. 3 Nr. 10: Es wird angemerkt, dass der Zeitraum der Freistellung in die Brut- und Setzzeit fällt. Ist dies so gemeint, oder sollte nicht gerade in diesem Zeitraum eine Bekämpfung nicht erfolgen?</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass eine Streichung erfolgt.</p> <p>Die Bekämpfung invasiver Arten ist generell nicht Gegenstand der Verordnung und somit nicht verboten. § 4 Abs. 3 Nr. 10 wird gestrichen, da folglich eine Freistellung nicht erforderlich ist und die Bekämpfung invasiver Arten umfassend gesetzlich geregelt ist. Ergänzend wird auch auf § 3 Abs. 2 verwiesen.</p>
<p>Die Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) geht über das schon gemeldete FFH-Gebiet V66 hinaus. In dem nachfolgenden Kartenausschnitt über das gemeldete FFH-Gebiet in der Gemarkung Wachstum sind die Grenzen des geplanten LSG rot eingezeichnet. Die betroffenen Flächen werden als Acker genutzt bzw. sind in der Agrarförderung nach GAP als Acker eingestuft. Der Schutzzweck nach §2 (1) könnte nach dortigem Erachten nur erreicht werden, wenn hier dauerhaft Grünlandnutzung stattfände. Dies ist unserer Kenntnis nach nicht der Fall und ist von den Grundstückseigentümern auch nicht beabsichtigt. Daher ist eine Einbeziehung dieser Flächen in das LSG nicht erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten geändert und – soweit erforderlich – wird die Beschreibung der Abgrenzung in der Verordnung und in der Begründung korrigiert.</p> <p>Der Bereich weist in einem Teil Gelege von Kiebitzen auf, so dass eine Einbeziehung grundsätzlich erforderlich ist. Um eine sinnvolle, in der Örtlichkeit nachvollziehbare Grenze zu erhalten wurde das Schutzgebiet entsprechend erweitert und eine Abgrenzung jenseits der Meldegrenzen gewählt. Damit sollte den Eigentümern und Nutzern ermöglicht werden, rechtssicher zu bestimmen, ob man sich im Gebiet aufhält und wirtschaftet oder eben nicht.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Nach Rücksprache mit NLWKN und MU wurde die Sachlage erneut bewertet. Im Ergebnis werden die zur Rede stehenden Flächen wieder aus dem Gebiet entlassen und den Ansprüchen der Eigentümer und Nutzer Vorrang vor den Belangen des Vogelschutzes eingeräumt. Da eine Einbeziehung so großer Flächenanteile aus Gründen der eindeutigeren Abgrenzung unverhältnismäßig ist. Die LSG Grenze orientiert sich nunmehr an der Meldegrenze, welche Grundlage der Gebietsmeldung an die Europäische Union gewesen ist.</p> <p>Die betroffenen Eigentümer wurden angeschrieben und darüber informiert, dass die Meldegrenze nunmehr maßgeblich für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist. Gleichzeitig erhielten sie einen Kartenauszug mit dem neuen Grenzverlauf.</p>
<p>Bei der Stellungnahme zur Ausweisung des FFH-Gebietes ist der Betrieb Kämpen-Ost 10 aufgrund seiner damaligen betrieblichen Situation nicht berücksichtigt worden. Derzeit ist der Betrieb aber als zukunftsfähig zu betrachten. Die Hofnachfolge ist gesichert. Es wird davon ausgegangen, dass in den nächsten Jahren weitere Investitionen in die betriebliche Entwicklung notwendig werden und auch getätigt werden. Daher ist der Betrieb darauf angewiesen, dass die Grenzen des LSG entsprechend den betrieblichen Notwendigkeiten angepasst werden. Zu berücksichtigen ist auch ein entsprechender Schutzstreifen, um den Anforderungen des BImSchG hinsichtlich emissionsträchtiger Bauvorhaben zu genügen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Aufgrund der sehr eingeschränkten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten des betroffenen Betriebes war der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes hier neu festzulegen.</p> <p>Die Verordnungs-karten werden geändert.</p> <p>Der nunmehr festgelegte Grenzverlauf entspricht nicht in vollem Umfang dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die einen Schutzstreifen vorschlägt. Die Abgrenzung berücksichtigt aber in ausreichender Weise den Wunsch nach Erweiterung des Betriebes.</p> <p>Eine noch weitergehende Entlassung aus dem Gebiet würde eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Anforderungen an das hier auszuweisende Landschaftsschutzgebiet bedeuten.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, Stellungnahme vom 26.03.2019</p>	
<p>Es wird für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gedankt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abgesehen vom zeitlichen Betretungsverbot und dem Verbot zur Durchführung von forstlichen Arbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. jeden Jahres sowie dem Wiederaufforstungsverbot mit standortfremden Gehölzen werden keine weiteren, forstlich relevanten Einschränkungen für Waldflächen getroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Regelungen und den Geltungsbereich der LSG-VO Mittelradde / Marka. Nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens wird um Übersendung einer Ergebnis- bzw. Abwägungsniederschrift gebeten.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreislandvolkverband Cloppenburg, Löninger Straße 66, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 14.05.2019</p>	
<p>I. Aus Sicht der Landwirtschaft stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine Ausweisung eines solchen Gebietes erforderlich ist. Der Kreislandvolkverband Cloppenburg ist der Auffassung, dass ein Bedarf für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht gegeben ist, da der Vogelschutz ausreichend durch die bisherigen Vorgaben gewährleistet wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung des Schutzgebietes basiert auf einer bundesweiten bzw. EU-weiten Bewertung des Lebensraumes und erfüllt die Kriterien zur Meldung als EU – Vogelschutzgebiet. Dieses Verfahren wurde mit der Meldung im Niedersächsischen Ministerialblatt abgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren obliegt die Entscheidung zur Ausweisung nicht dem Landkreis. Vielmehr wird mit der Ausweisung dem Umstand Rechnung getragen, dass nach den Vorgaben der EU – Vogelschutzrichtlinie und dem § 32 Abs. 2 BNatSchG diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind. Die Ausweisung als Schutzgebiet setzt geltendes Recht um und ist somit alternativlos.</p>
<p>Wenn es zu einem Rückgang einzelner Vogelarten kommt, so ist dies nach dortiger Auffassung nicht auf die Landwirtschaft, sondern auf andere Ursachen zurückzuführen. Dies wurde in den Vorgesprächen auch teilweise vom Landkreis Cloppenburg bestätigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die extensive Nutzung von Flächen durch den Landkreis Cloppenburg bietet für die betroffenen Vögel keine ausreichende Futtergrundlage. Daran muss gearbeitet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind die Artenvielfalt und somit auch das für die Ernährung der Vögel wichtige Vorkommen von Insekten und Bodenlebewesen in extensiv genutztem Grünland deutlich höher als in intensiv genutzten Bereichen. Solange keine anderslautenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, werden die kreiseigenen Flächen entsprechend extensiv bewirtschaftet.</p>
<p>Des Weiteren muss dafür gesorgt werden, dass Prädatoren zurückgedrängt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bekämpfung der Prädatoren erfolgt bereits seit mehreren Jahren in Kooperation mit den einzelnen Hegeringen. Eine Förderung durch den Landkreis erfolgte, indem Fallen und sonstige Ausrüstung wie z.B. Wildkameras für die Jagd zur Verfügung gestellt wurde.</p>
<p>II. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass eine Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen auch auf Dauer sichergestellt wird. Dies beinhaltet eine sachgerechte Gewässerunterhaltung, damit die Landwirtschaft wirtschaftlich betrieben werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässer ist insoweit eingeschränkt, als dass diese außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen hat. Diese Festlegung wurde mit den zuständigen Unterhaltungsverbänden abgestimmt, die keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Einschränkung haben. Nach § 4 Abs. 3 Ziffer 9 sind unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde jederzeit möglich.</p> <p>Daneben ist auch die Nutzung der Flächendrainage weiterhin zulässig und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch die Erneuerung bestehender Drainagen.</p>
<p>Das in der Verordnung vorgesehene Bauverbot ist nach dortiger Auffassung unverhältnismäßig. Es müsste eine Regelung getroffen werden, die Bauvorhaben ermöglicht. Hierzu verweist der Kreislandvolkverband auf die einschlägige Rechtsprechung.</p>	<p>Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist es verboten, bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn sie verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind. Freigestellt ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 die Neuerrichtung von landschaftstypischen Weidezäunen. § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgrund von Anregungen von anderer Seite ergänzt und hat nun folgenden Wortlaut:</p> <p>„4. die Neuerrichtung von landschaftstypischen, ggf. auch wolfsicheren Weidezäunen sowie die Errichtung von Zäunen zum Schutz vor Bodenprädatoren,“</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ebenfalls freigestellt sind – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde – die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weideunterstände oder Weideställe (§ 4 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>Insbesondere zum Erhalt einer weiträumigen unzerschnittenen Offenlandschaft als Lebensraum der hier siedelnden Wiesenlimikolen ist es unabdingbar, eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes auszuschließen.</p>
<p>Des Weiteren befinden sich im vorgesehenen Gebiet sogenannte Baufenster, die den Eigentümern im Rahmen der Steuerung der Tierhaltung von der Stadt Lönningen zugeteilt wurden.</p> <p>Die Bebaubarkeit dieser Flächen darf nicht durch die Verordnung verhindert werden, da die Eigentümer auf die Bebaubarkeit dieser Flächen vertrauen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Baufenster wurden insofern berücksichtigt, als dass hier - mit Ausnahme eines Baufensters, für das eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des LSG nicht gegeben ist - eine neue Abgrenzung erfolgte.</p>
<p>Die Erneuerung von Grünland ist nach dortigem Verständnis in der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09 auch durch Fräsen möglich. Die Formulierung ohne bodenwendende Saatbettzubereitung wird so verstanden, dass Fräsen möglich ist.</p>	<p>Unter Bezugnahme auf verschiedene Gespräche, die mit der Landwirtschaftskammer und den Kreislandvolkverbänden geführt wurden, wird der Anregung teilweise gefolgt.</p> <p>Fräsen zählt zu den bodenwendenden Bearbeitungen.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 stellt die Erneuerung von Grünland für die Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. <u>ohne</u> bodenwendende Saatbettbereitung frei.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 7 der Verordnung ermöglicht die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Zustimmung der Naturschutzbehörde und Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde.</p> <p>Neben dem hier bereits ermöglichten Einsatz von Pflanzenschutzmittel erfolgt eine Ergänzung hinsichtlich des Fräsens der entsprechenden Grünlandflächen.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln <u>sowie das Fräsen der entsprechenden Flächen</u> in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt.“</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Es wäre aus dortiger Sicht sinnvoll, wenn die jetzt zustimmungspflichtigen Maßnahmen per Anzeige geregelt werden könnten. Dies wäre der mildere Eingriff und würde einzelne Maßnahmen nicht unnötig verzögern.</p> <p>Dies betrifft insbesondere den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen zur Wiederherstellung des vorhandenen Zustandes bei Bodenschäden, das Fräsen zu Zwecken der Geländeherrichtung, der partielle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Erneuerung des Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Erneuerung bestehender Dränagen und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Schutz des Grünlandes und des Bodenlebens, hat eine derartig hohe Bedeutung für die Erreichung des Schutzzieles, dass eine Anzeige dieser Bedeutung nicht gerecht wird. Es muss für die zuständige Behörde zwingend die Möglichkeit bestehen, derartige Eingriffe auch zu verhindern, soweit Konflikte mit dem Vogelschutz entstehen. Im Rahmen der Anzeige besteht diese Möglichkeit grundsätzlich nicht.</p>
<p>III. Im Bereich der Mittelradde sind erhebliche Flächen im Vergleich zum gemeldeten Vogelschutzgebiet V 66 hinzugekommen. Bei diesen Flächen handelt es sich, nach dortiger Kenntnis, vornehmlich um Ackerland, das in einiger Entfernung zum Gewässer liegt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier reine Ackerflächen mit in das Gebiet hineingekommen sind, da aus fachlicher Sicht hierzu keinerlei Anlass besteht. Die Erweiterung führt zur Einschränkung landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere wie oben bereits ausgeführt hinsichtlich der Entwicklung der Betriebe in baulicher Hinsicht. Es wird gefordert, die neu hinzugekommenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.</p>	<p>Der nebenstehenden Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Grenzverlauf wird in den Verordnungskarten geändert und – soweit erforderlich – wird die Beschreibung der Abgrenzung in der Verordnung und in der Begründung korrigiert.</p> <p>Die Flächen im Bereich „Kronenveen“ werden, wie bereits oben erläutert, nach erneuter Prüfung und Rücksprache mit übergeordneten Dienststellen aus dem Gebiet entlassen. Die LSG Grenze orientiert sich an der Meldegrenze, welche Grundlage der Gebietsmeldung an die Europäische Union gewesen ist. Die betroffenen Eigentümer wurden angeschrieben und darüber informiert, dass die Meldegrenze nunmehr maßgeblich für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist. Gleichzeitig erhielten sie einen Kartenauszug mit dem neuen Grenzverlauf.</p>
<p>IV. Des Weiteren wird angeregt, dass im gesamten Gebiet regelmäßig Treffen mit von der Landwirtschaft genannten Arbeitsgruppen stattfinden, um den Zustand des Gebietes zu besprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen, Vogelpohlstraße 66, 49716 Meppen, Stellungnahme vom 21.05.2019	
<p>Durch die in den Karten dargestellten Ausweisungsflächen des Landschaftsschutzgebietes „Mittelradde/Marka“ sind Mitgliedsverbände des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen betroffen.</p> <p>In der Ausweisungsfläche liegen die Gewässer II. Ordnung „Mittelradde“, die das Gebiet nordwestlich abgrenzt, und die Unterläufe des „Auener Grabens“ und des „Grenzgraben Wachstum-Liener“ als Verbandsanlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“. Weiterhin befinden sich im Bereich der Gemarkung Wachstum Gewässer III. Ordnung, für die der Wasser- und Bodenverband „Mittelradde“ unterhaltungspflichtig ist.</p>	Der Hinweis zur Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen.
Im Zuge eines Termins am 07.12.2019 beim Landkreis Cloppenburg konnten die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes Meppen schon auf wichtige Punkte, die bei die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung wichtig sind, hinweisen und haben in der Verordnung Berücksichtigung gefunden.	Der Hinweis, dass wichtige, die Gewässerunterhaltung betreffende Punkte bereits berücksichtigt worden sind, wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Für seine Mitgliedsverbände nimmt der Kreisverband Meppen wie folgt Stellung: Eine Pflichtaufgabe für die Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände sowie für die Wasser- und Bodenverbände ist die Herstellung und Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Gewässern II. und III. Ordnung. Dieser Aufgabe versuchen die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes Meppen im Rahmen der Landes- und Bundesgesetzgebung gerecht zu werden.</p> <p>In den letzten Jahrzehnten hat die Gewässerunterhaltung den gestiegenen Naturschutzansprüchen stets Rechnung getragen. Dabei ist nicht nur die Häufigkeit der Unterhaltungseinsätze reduziert worden, sondern sie sind auch den Schutzzeiten der in der Natur lebenden Tier- und Pflanzenwelt angepasst worden.</p> <p>Durch diese angepasste, bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung in allen Verbandsgebieten ist es jedoch erforderlich, dass an Gewässerstrecken, die durch eine reduzierte Unterhaltung den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht mehr gewährleisten, schnell gehandelt werden kann, um zum einen eine Vernässung der zu entwässernden Flächen zu vermeiden, und zum anderen die Akzeptanz der Verbandsmitglieder an der geringer werdenden Unterhaltungsintensität zu erhalten.</p> <p>Grundsätzlich werden Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nicht vor Ende der gesetzlich festgelegten Brut- und Setzzeit (15. Juli) durchgeführt.</p> <p>Vorher notwendige Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind weitestgehend extremen Witterungsbedingungen geschuldet und müssten im Bedarfsfall schnellstmöglich zur Gefahrenabwehr umgesetzt werden.</p> <p>Das Einholen einer Zustimmung der Naturschutzbehörde für solche Handlungen, wie unter § 4 Absatz 3 Satz 9 gefordert, ist aufgrund des Zeitdrucks oder z.B. am Wochenende nicht praktikabel. Es muss dem Unterhaltungspflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, im Bedarfsfall handlungsschnell agieren zu können. Insbesondere da es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Durchführung seitens der Mitgliedsverbände eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Brut- und Setzzeit, so dass dringliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung außerhalb dieser Zeit jederzeit zulässig sind.</p> <p>Während der Brut- und Setzzeit ist in den überwiegenden Fällen davon auszugehen, dass ausreichend Zeit für eine Absprache der Maßnahmen verbleibt, zumal dieses auch telefonisch erfolgen kann und somit kaum Zeit in Anspruch nimmt. Erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bleiben von den Regelungen der Verordnung ohnehin unberührt.</p>
<p>Friesoyther Wasseracht, Huntestraße 16, 26169 Friesoythe, Stellungnahme vom 08.05.2019</p>	
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet Mittelradde/Marka auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Landkreistag,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>um Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie nachzukommen. Im Zuge der Ausweisung der vier Naturschutzgebiete an der Marka wurde von hier die wasser- und wasserverbandsrechtliche Bedeutung der Gewässerunterhaltung in Gesprächen und schriftlichen Stellungnahmen dargelegt. Diese Grundlagen gelten auch für die durch die LSG-Verordnung zusätzlich betroffenen Nebengewässer der Marka. Die regelmäßige Gewässerunterhaltung wird durch die zeitliche Einschränkung gem. §3 (5) kaum beeinträchtigt. Soweit jedoch im Rahmen der Unterhaltung Arbeiten zur Böschungssicherung oder zur Wiederherstellung des Abflussprofils erforderlich werden, muss dieses nach Absprache auch in der Sperrzeit möglich sein.</p>	<p>Die Verordnung sieht vor, dass unaufschiebbare Maßnahmen während der Brut- und Setzzeit nach § 4 Abs. 3 Ziffer mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde durchzuführen sind. Im Rahmen der Zustimmung können Rahmenbedingungen definiert werden, mit denen eine Verträglichkeit der Maßnahme mit den Schutzziele gewährleistet wird.</p>
<p>Nach §4 (3) ist die Bekämpfung invasiver Arten in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. jeden Jahres nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies wird für den Bereich den semiaquatischen Nagetiere sehr kritisch gesehen. Die Bisambekämpfung ist durch Erlass Bestandteil der Gewässerunterhaltung und muss auch im Frühjahr erfolgen. In der Praxis wird regelmäßig noch im April intensiv bejagt. In den Folgemonaten beschränkt sich der Fang auf gezielte Einsätze z.B. nach Mitteilungen von Anliegern. Die Bekämpfung der Nutria gehört zur Jagd ausübung, welches gem. §4 (4) weitgehend freigestellt ist. Die Schonzeiten für Nutria wurden wegen der stark ansteigenden Problemlage unlängst aufgehoben. Beide genannten Arten sind im Gebiet stark verbreitet und verursachen neben Schäden an den Profilen einen erheblichen Sedimenteintrag in die Gewässer. Bei der Strategie der Bekämpfungsmaßnahmen sind die hohe Fertilität und kurze Tragzeiten zu berücksichtigen. Die Bekämpfung invasiver Pflanzen ist derzeit im geplanten Schutzgebiet nicht erforderlich. Sollten jedoch relevante Funde auftauchen, werden nach hiesiger Erfahrung die Maßnahmen immer im Zeitraum Frühjahr/Frühsummer vor der Samenreife durchgeführt.</p>	<p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass eine Streichung erfolgt. Die Bekämpfung invasiver Arten ist generell nicht Gegenstand der Verordnung und somit nicht verboten. § 4 Abs. 3 Nr. 10 wird gestrichen, da folglich eine Freistellung nicht erforderlich ist, und die Bekämpfung invasiver Arten umfassend gesetzlich geregelt ist. Ergänzend wird auch auf § 3 Abs. 2 verwiesen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover, Stellungnahme vom 21.03.2019</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Von der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Mittelradde / Marka" sind Erdgashochdruckleitungen folgender Leitungsbetreiber betroffen:</p> <p>EWE AG Postfach 2540 26015 Oldenburg Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg.</p> <p>Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Es wird darum gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird empfohlen, die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".</p>	<p>Der Anregung wird mit Hinweis auf § 4 Abs. 2 Nr. 9 nicht gefolgt, da sich die Berechtigung zum Betreten und zur Durchführung von Maßnahmen bereits hieraus ergibt.</p>
<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus dortiger Sicht bestehen unter Bezugnahme auf deren Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Postfach 11 06, 30011 Hannover, Stellungnahme vom 20.05.2019</p>	
<p>Der BUND Niedersachsen bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren auf Grundlage der Verbandsbeteiligung nach § 63 Abs. 2 Nr. BNatSchG § 38 NAGBNatSchG</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der BUND gibt folgende Stellungnahme ab: Grundsätzliches: Generell begrüßt der BUND die Sicherung eines Teils des VGS-Gebietes V66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ durch Ausweisung als Schutzgebiet und damit die Sicherung des Gebietes mittels Verordnung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Grundsätzlich fehlt in der Verordnung eine parzellenscharfe Darstellung des Status quo (z.B. in einem Managementplan). Dies hätte wünschenswerter Weise zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorliegen sollen. Ein Konzept zur regelmäßigen Überprüfung der Zielvorgaben (Monitoring-Konzept) wäre hier auch sinnvoll gewesen. Weiter gibt es zu den wertbestimmenden Brutvogelarten keine Angaben zum Erhaltungszustand.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmenplanung erfolgt im Anschluss an den Ordnungsbeschluss und ist nicht Teil der Verordnung selbst. Ein Monitoring wird durch das Land Niedersachsen in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ein entsprechendes Konzept ist ebenfalls nicht Teil der Verordnung, sondern wird ggf. im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Arten kann dem Standarddatenbogen entnommen werden. Dieser ist ebenfalls nicht Bestandteil der Verordnung.</p>
<p>§ 1 Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Grundsätzlich sieht der BUND die Ausweisung als LSG und nicht als NSG kritisch. Die Schutzintensität in einem LSG ist wesentlich geringer als in einem NSG; hinzukommt, dass in einem LSG kein Verschlechterungsverbot besteht. Die Ausweisung als LSG ist vor allem dann sinnvoll, wenn die im Gebiet vorkommenden Arten vorrangig in großflächigen Kulturlandschaften leben.</p>	<p>Der Anregung, die Schutzkategorie von Landschaftsschutz- in Naturschutzgebiet zu ändern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung als LSG stellt das mildeste geeignete Mittel zur Umsetzung der Erhaltungsziele dar. Der Grundschatz eines NSG, wie er durch das BNatSchG definiert wird, würde nach Ansicht der ausweisenden Behörde eine übermäßige Beeinträchtigung des Eigentums bedeuten.</p> <p>Die Geeignetheit der Schutzgebietskategorie wurde vorab geprüft mit dem Ergebnis, dass die gewählte Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet ausreichend ist, um das zum Schutz der Wiesenvögel gemeldete EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ ausreichend zu sichern. Die notwendigen Regelungen zur Erreichung des Schutzzweckes können in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung getroffen und festgelegt werden.</p> <p>Damit entfällt die Notwendigkeit, ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet wäre daher unverhältnismäßig und nicht erforderlich, da das Landschaftsschutzgebiet sich als die mildere und – wie oben ausgeführt – ausreichende Schutzgebietskategorie zur Sicherung des Vogelschutzgebietes darstellt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Vor diesem Hintergrund beschloss der Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 25.09.2018 einstimmig, das Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.
<p>Außer der Wiesenweihe und dem Kiebitz, die laut den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, 2011), zunehmend auch in Ackerlandschaften brüten, brauchen die anderen beiden genannten Brutvogelarten vor allem naturnahe, offene und feuchte Niederungsbereiche und Grünländer. Gerade in Bezug auf den Kiebitz wird hier auch genannt, dass Bruten auf intensiv genutzten Ackerflächen meist nur einen geringen Bruterfolg haben; der nicht ausreichend ist für den Populationserhalt. Zusätzlich bleibt auch zu bedenken, dass Kiebitz und Wiesenweihe mittlerweile zwar auf Ackerflächen ausweichen, ursprünglich aber auch in großräumigen - Niederungslandschaften brüteten.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Biologie der Brutvögel werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die beschriebene Landschaft ist bereits in der Verordnung als Erhaltungsziel benannt. Eine Vergrößerung des Grünlandanteils im Gebiet kann nicht durch Verordnung erfolgen, sondern ist ggf. Bestandteil des zu erstellenden Maßnahmenkonzeptes.</p>
<p>§ 2 Schutzzweck</p> <p>Generell sollten in § 2 (3) in Bezug auf die wertbestimmenden Brutvogelarten nicht nur allgemein die Erhaltung und Wiederherstellung einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population formuliert werden, sondern auch spezielle Erhaltungsziele der einzelnen Arten aufgeführt werden. Der BUND fordert daher die Übernahme der, in den Vollzugshinweisen formulierten Erhaltungsziele für die Arten Wiesenweihe, Kiebitz, Großer Brachvogel und Uferschnepfe in die Schutzgebietsverordnung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes dient der Sicherung des Gebietes als Vogelschutzgebiet. Die Erhaltungsziele, die in § 2 Abs. 3 aufgeführt werden, sind explizit die, die für die dort genannten Wiesenvögel, und zwar der wertbestimmenden Brutvogelart Wiesenweihe, der Gruppe wertbestimmender Zugvogelarten als Brutvögel Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel und der Gruppe sonstiger im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten zutreffend sind. Insofern ist die Aufzählung der aufzuführenden Erhaltungsziele umfassend und ausreichend, so dass keine weiteren Erhaltungsziele zu nennen sind.</p>
<p>Positiv zu bewerten ist an dieser Stelle allerdings, dass alle im Standarddatenbogen aufgeführten Arten auch in der Schutzgebietsverordnung genannt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>§ 4 Freistellungen</p> <p>In Bezug auf die „Freistellungen“ sieht es der BUND kritisch, dass die aufgeführten Handlungen generell zulässig sind; da unter Umständen auch hier eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele möglich ist: Der BUND fordert deshalb, dass alle zulässigen Handlungen unter den Vorbehalt, dass der Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird, gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht zu befürchten, dass von den freigestellten Handlungen eine Gefährdung der Erhaltungsziele ausgeht, da eine Beeinträchtigung der Schutzziele nicht erfolgt und somit eine Freistellung ohne Einschränkungen erfolgen muss. Sofern keine Begründung für eine Festlegung erfolgt, ist diese als übermäßige Einschränkung der Eigentumsrechte zu werten und somit nicht zulässig.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die unter §4 (2) 1. generell freigestellte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist als sehr kritisch zu bewerten. Denn wie schon genannt, brüten vor allem Wiesenweihen zunehmend auch auf Ackerflächen. Somit stellt die „Nichtbe- regelung“ der landwirtschaftlichen Bodennutzung, außerhalb des beregelten Grünlandes, für dort eventuell vorkommende Brut- der Wiesenweihen eine Gefährdung dar. Zwar wird in der Begründung S.9 angeführt dass die Ackerflächen keinen Einschränkungen unterliegen, da dies eine deutliche Beeinträchtigung der Eigentumsrechte bedeuten würde und nur einen geringen Nutzen für den Vogelschutz bringen würde. Ohne eine flächenscharfe Darstellung der Brut- plätze der Wiesenweihe ist die Begründung nicht nachzuvollziehen. Es könnten sehr wohl Wiesenweihen dort brüten und damit würde eine Beregelung auch einen Nutzen für den Vogelschutz bringen Die Begründung, dass eine Einschränkung der Nutzung der Ackerflächen nur einen geringen Nutzen für den Vogel- schutz bringen würde, ist also nur dann zutreffend, wenn die Wiesenweihen im Gebiet wirklich nur außerhalb der genutzten Ackerflächen brüten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg sieht diesbezüglich in der regelmäßigen Durchführung des Gelegeschutzprogramms einen hinreichenden Schutz der Gelege vor der Zerstörung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung.</p>
<p>Als in der Verordnung zu berücksichtigende Erhaltungsziele für die Wiesen- weihe, aus den Vollzugshinweisen, wird diesbezüglich folgendes aufgeführt: - Erhalt eines ausreichend großen Anteils an extensivem Grünland, Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als Brut- und Nahrungshabitat - Berücksichtigung der Belange der (getreidebrütenden) Wiesenweihen bei der Ausgestaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis (Zeitfenster zur Lokalisation der Nester, Mahdtermine, Energiepflanzenanbau) - Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten bzw. Schutz der Brutplätze vor Störungen (landwirtschaftliche Arbeiten, Spaziergänger).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg sieht diesbezüglich in der regelmäßigen Durchführung des Gelegeschutzprogramms einen hinreichenden Schutz der Gelege vor der Zerstörung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung.</p>
<p>Bei der unter § 4 (2) 2. aufgeführte Erneuerungen von Grünland im Zeitraum vom 01.08 bis 30.09 bleibt anzumerken, dass auch in diesem Zeitraum noch darauf geach- tet werden muss, dass es nicht zur Störung des Brutgeschehens kommt. Vor allem der Kiebitz kann, laut der Vollzugshinweise, bei vorherigen Gelegeverlusten bis zu 5 Nach- gelege produzieren; was die Brut- und Aufzuchtzeit deutlich ins spätere Jahr ver- schieben kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das durch den Landkreis Cloppenburg durchgeführte Gelegeschutzprogramm gewährleistet auch den Schutz späterer Gelege.</p>
<p>Die unter § 4 (2) 3., 4., 11 und 14. aufgeführten Maßnahmen sollten, um eine Störung des Brutgeschehens und der Aufzucht wirklich ausschließen zu kön- nen, unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sie außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen müssen. Die Vollzugshinweise beschreiben als Ziel für die Uferschnepfe und den Großen Brachvogel die Sicherung von störungsfreien</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen sind in Verbindung mit dem Gelegeschutzpro- gramm des Landkreises Cloppenburg sowohl ausreichend als auch verhältnis- mäßig, um einen umfassenden Schutz der Population der Wiesenvögel zu ge- währleisten.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Bruthabitaten. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn Störungen in der Brutzeit minimiert werden. Für den Großen Brachvogel bleibt an dieser Stelle auch anzumerken, dass das VGS 66 die zweitwichtigste Bedeutung der gelisteten Gebiete für diese Art aufweist. Daher sollte ganz besonders auf die Verwirklichung der Ziele diese Art geachtet werden.</p>	
<p>Bezüglich der unter § 4(2) 7.. genannten Nutzung, Unterhaltung, Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere auch bestehender Drainagen, ohne den Schutzzweck zu beeinträchtigen bleibt anzumerken, dass Drainagen generell für das unter § 2 genannte Schutzziel (vielfältiges Mosaik von sonstigen auentypischen Arealen, insbesondere mit zeitweise überstauten Bereichen) eine Beeinträchtigung darstellen. insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Entwässerung der Lebensräume für drei (Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel) der vier genannten wertgebenden Brutvogelarten in den Vollzugshinweisen als Gefährdung angegeben ist, sollte diese Handlung nicht prinzipiell freigestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7 stellt eine allgemeine Freistellung und damit eine Ausnahme von dem generellen Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 dar. Mit dieser Regelung wird dem Anspruch der Nutzungsberechtigten und Eigentümer auf Bestandsschutz Genüge getan.</p>
<p>Die unter § 4 (3) 6. und 7. zulässigen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, zwar unter Erlaubnisvorbehalt, sollten kritisch betrachtet werden. Auch hier findet man in den Vollzugshinweisen Angaben dazu, dass Biozideinsatz für den Kiebitz und Pflanzenschutzmitteleinsatz für die Wiesenweihe Gefährdungen darstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen der Verordnung wurden in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer festgelegt. Soweit Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden sollen, da eine sinnvolle Bewirtschaftung des Grünlandes andernfalls nicht möglich ist, geschieht dies nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unter der Beteiligung der Landwirtschaftskammer. Damit wird sichergestellt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt wird.</p>
<p>Prinzipiell sieht der BUND auch die generelle Freistellung der Jagd kritisch. Auch wenn diese Vorgehensweise übliche Praxis ist, sind damit unzulässige Beeinträchtigungen in einem VGS nicht ausgeschlossen. Eventuell beeinträchtigende Formen der Nutzung, die zum Zeitpunkt der Verordnung noch nicht absehbar waren oder nicht bedacht wurden, werden dann von den gegebenen Einschränkungen nicht erfasst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Jagdrecht unterliegt den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, in denen u. a. der Schutz der Arten während der Brut- und Setzzeit Berücksichtigung findet. Eine darüber hinausgehende Beregelung ist nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht geboten.</p>
<p>§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Positiv zu bewerten sei an dieser Stelle, dass einige der genannten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für die wertbestimmenden Brutvogelarten sich mit denen in den Vollzugshinweisen genannten decken. Jedoch bleibt hier anzumerken, dass die Vollzugshinweise weitaus mehr Maßnahmen zum Schutz und der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisungsverfahren dienen der Sicherung des Gebietes, detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne liegen üblicherweise zum Zeitpunkt des Verordnungsbeschlusses noch nicht vor. Die unter Maßnahmen in § 7 vorhandene Liste</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Entwicklung zu Grunde legen. Es gilt daher, auch die weiteren dort genannten Maßnahmen für alle wertgebenden Brutvogelarten in die Verordnung zu übernehmen. Für die Wiesenweihe beispielsweise bei Bruten in landwirtschaftlichen Nutzflächen Schutzvereinbarungen mit den Nutzern oder die Förderung von landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die auf die Lebensraumansprüche von Wiesenweihen ausgerichtet sind (z .B. Förderung von Brachen, Stoppelbrachen, Randstreifen, Anbau von Sommergetreide, Erhalt von Grünland).</p>	<p>ist nicht abschließend. Die Rechtsetzung dient nicht dazu, Maßnahmen (abschließend) zu etablieren, sondern die Eigentümer und Flächennutzer zu einer Duldung, ggf. gegen Entschädigung, von erforderlichen Maßnahmen zu verpflichten.</p>
<p>§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Unter § 8 fehlt mindestens in der Überschrift der Aspekt der Entwicklung, da zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes in vielen Bereichen eine Entwicklung bzw. eine Möglichkeit zur Entwicklung notwendig ist. Dieser Aspekt sollte daher hier dringend aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 8 enthält folgende neue Überschrift:</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p>
<p>Karten Die Darstellung des LSG in den Karten ist leider nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Vor allem die unterschiedliche Schraffur der Grünlandbereiche (nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung) ist un schlüssig. Warum gibt es für diese – Grünlandbereiche einmal eine grau gepunktete und dann eine weiß-gepunktete Schraffur. Worin liegt der Unterschied der einzelnen Grünlandbereiche? Wir gehen davon aus, dass diese Unklarheit spätestens mit der Veröffentlichung der Verordnung und den zugehörigen Karten beseitigt wird und damit eine Transparenz hergestellt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Erstellung der Verordnungskarten besteht verwaltungsintern die Vorgabe, dass die sogenannte Karte ALK 5 als Basis zu verwenden ist, um landesweit ein ähnliches Bild der Karten zu gewährleisten.</p> <p>Diese ALK 5 ist teilweise weiß unterlegt, teilweise in verschiedenen Grautönen. Für die Verwendung dieser Kartengrundlage innerhalb des Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes trifft die unterschiedliche Unterlegung keine Aussage, d. h., ob weiß oder grau unterlegt, damit wird keine Aussage oder Wertigkeit getroffen oder festgelegt.</p> <p>Anders verhält es sich mit den in der Legende erläuterten Darstellungen, insbesondere den gepunktet dargestellten Flächen.</p> <p>Um dem Umstand der teilweise grau hinterlegten Schraffur Rechnung zu tragen wurde die Legende entsprechend angepasst, so dass beide Signaturen in der Legende berücksichtigt sind.</p> <p>Die in der Legende dargestellten, zum Teil in weiß unterlegten und zum anderen Teil in grau unterlegten Flächen mit Punkten stellen somit beide Grünland nach § 3 Abs. 1 Nr.1 - 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung dar.</p> <p>Damit ist die Symbologie eindeutig den Inhalten der Verordnung zuzuordnen.</p>
<p>Der BUND hofft, dass der Landkreis Cloppenburg seine Änderungsvorschläge und Ergänzungen berücksichtigen wird. Weitere Ergänzungen der Stellungnahme behält sich der BUND vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Sportfischerverband, Mars-La-Tour-Str. 4, 26121 Oldenburg, Stellungnahme vom 09.04.2019</p>	
<p>Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Landschaftsschutzgebietes. Zu den §§ 3 u. 4 „Verbote“ ((1), 22) bzw. „Freistellungen“ ((2), 13 u. (3) 3) nimmt er wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Niedersächsischen Fischereigesetz ist unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensgemeinschaften die Hege der Fischbestände geregelt (§40 Nds. FischG.). Besatzmaßnahmen sind nur innerhalb der durch § 40 Abs. 1 Nds. FischG und § 12 der Binnenfischereiordnung gesetzten Grenzen zulässig. Der Fischereiberechtigte hat gem. § 40 Nds. FischG die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Insbesondere in § 42 Nds. FischG „Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessen Rücksicht zu nehmen“, sind naturschutzrelevante Bezüge hergestellt. Auch das Bundesnaturschutzgesetz verweist in Kapitel 5 (§ 37 bzw. 40), auf die Sonderstellung des Fischereirechts als lex specialis. Die vorgesehene mögliche Einschränkung der Fischereiausübung insbesondere dadurch, dass die Fischerei unter Vorbehalt für die Zeit vom 01.04.-15.07. gestellt werden soll, ist nicht zulässig, da hier in ein bestehendes (eigentumsgleiches) Recht (hier Fischereigesetz) eingegriffen wird.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Einschränkung der Fischerei Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Reglementierung der Fischerei ist ein wesentlicher Aspekt um Störungen im Gebiet zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Fischereiberechtigten auf festgelegten Wegen zum Gewässer gelangen und keine „Abkürzung“ über Flächen nehmen, auf denen sich Gelege befinden können. Insbesondere ist dieses für die Reusen wichtig, welche durch die Fischer zweimal täglich kontrolliert werden müssen. Damit sind täglich wiederkehrende Störungen verbunden, so dass während der besonders sensiblen Brut- und Setzzeit die festgelegten Zonen für die Erreichung des Gewässers und die Reusenfischerei zu nutzen sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen relativ kurzen Zeitraum handelt und die Vermeidung von Störungen wichtig für den Bruterfolg der Arten ist, ist die Einschränkung angemessen und verhältnismäßig.</p> <p>Mit den betroffenen Fischereivereinen und dem Landesfischereiverband wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens einvernehmlich vereinbart, dass sich zukünftig während der Brut- und Setzzeit nur 15 Angler gleichzeitig am Gewässer aufhalten dürfen, um zu gewährleisten, dass durch die Fischer keine Unruhe und damit Störung für die Brutvögel und die Gelege entsteht. Der Landesfischereiverband wurde informiert. Eine Vereinbarung entsprechend der mit den beteiligten Vereinen im Vorfeld getroffenen Absprachen wird nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens zwischen der Ausweisungsbehörde und dem Verband bzw. den Vereinen getroffen. Damit wird seitens der Naturschutzbehörde die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 erforderliche Zustimmung erteilt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Im Verordnungsentwurf wird die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in Bezug auf die Betretung und Jagdzeit nicht grundsätzlich eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, warum sich ein Jagdausübungsberechtigter im Gegensatz zu einem Fischereiausübungsberechtigten während des gesamten Jahres und ohne zeitliche Beschränkung auch abseits der Wege bewegen darf. Hier liegt eindeutig eine Ungleichbehandlung zwischen Jagd und Fischerei vor. Im Hinblick auf ein mögliches Verbot der Fischereiausübung ist für uns nicht erkennbar, warum ein Jagdausübungsberechtigter dem Wild (hier Schwarzwild, Nutria und Prädatoren) nachstellen, es erlegen (evtl. nachsuchen), aufbrechen und abtransportieren darf und hierbei einen geringeren Störeinfluss haben soll als ein einzelner Angler, der der Fischerei nachgeht und dabei ruhig am Gewässer sitzt. Darüber hinaus wird ein Schuss einen weitaus höheren akustischen Störeinfluss haben, als jegliche mit der Fischerei verbundene Tätigkeit eines Fischereiberechtigten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zwei im Grunde ähnliche Tätigkeiten (Jagd und Fischerei) ungleich bewertet werden, da es in beiden Fällen um das Fangen und Aneignen von Tieren geht. Weiterhin ist kein Nachweis erbracht worden, der eine negative Auswirkung der bestehenden Bewirtschaftung mit Ausübung der Fischerei belegt. Der Landesfischereiverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der beabsichtigten Beschränkung der fischereilichen Bewirtschaftung, im Gegensatz zur Freistellung der Jagd, der Gleichheitsgrundsatz nicht ausreichend berücksichtigt wird, da hier beide Tätigkeiten ohne einen hinreichenden Grund ungleich behandelt werden (vgl. Urteil OVG Lüneburg 08.07.2004; 8KN 43/02).</p> <p>Da in diesem Fall eine offensichtliche Ungleichbehandlung von Jagd- und Fischereiausübung vorliegt, ist der Vorbehalt der Fischereiausübung durch eine entsprechende Vereinbarung mit den Fischereiausübungsberechtigten vor in Kraft treten der Verordnung dahingegen zu regeln, dass die Fischerei während der Zeit vom 01.04.-15.07. zugelassen wird (siehe auch 4.3.3 Begründung zum Verordnungsentwurf).</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung des Einwendungsgebers wird insoweit zugestimmt, als dass keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Jägern und Anglern erfolgen darf.</p> <p>Es war daher zu klären, ob sich aus dem vorliegenden Sachverhalt eine mögliche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Anglern und Jägern ergibt.</p> <p>Eine Einschränkung von Personengruppen darf nur erfolgen, soweit diese zur Einhaltung des Schutzzweckes der Verordnung zwingend notwendig ist. Zu betrachten sind im vorliegenden Fall die Gruppen Angler und Jäger.</p> <p>Für die Angler ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Ziffer 22 eine Beschränkung, die durch die Freistellungen in § 4 Abs. 2 Ziffer 13 und Abs. 3 Ziffer 3 reduziert wird. Das Fischereirecht bleibt im Übrigen unberührt.</p> <p>Für die Jäger ergibt sich aus dem allgemeinen Jagdrecht die Beschränkung der Jagd auf die zugelassenen Jagdzeiten mit der Begründung, dass in die Jagdverbotszeit auch die Brut- und Setzzeit der Tiere fällt. Diese Einschränkungen bedürfen daher in der Verordnung keiner Wiederholung. Darüber hinaus finden sich in § 4 Abs. 4 Einschränkungen für die Jagd.</p> <p>Ein Verstoß gegen Art 3 Abs. 1 GG ist dann anzunehmen, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders als andere Personen behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, als dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.</p> <p>Maßgeblich für die gerechtfertigte Beschränkungen ist, ob bzw. inwieweit Fischerei- und Jagdausübung jeweils mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind.</p> <p>Jedoch ergibt sich hinsichtlich der Jagdausübung folgende gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zu den fischereiberechtigten Personen.</p> <p>Die Fischerei wurde für die Brut- und Setzzeit eingeschränkt, um zum Schutz der Gelege und der Küken eine Beeinträchtigung der Wiesenvögel so weit wie möglich auszuschließen.</p> <p>Demgegenüber wurde das Betretungsrecht der Jäger während der Brut- und Setzzeit durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Eine Einschränkung ist diesbezüglich nur aufgrund des allgemeinen Jagdrechts gegeben.</p> <p>Ergänzend hierzu ist anzuführen, dass die Auswertung des durch den LK CLP seit mehreren Jahren durchgeführten Gelegeschutzprogramms ergeben hat,</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>dass für den Großteil der Gelegeverluste bei den Wiesenvögeln Prädatoren verantwortlich sind. Demzufolge ist die Prädatorenjagd zur Erreichung des Schutzzweckes förderlich und unverzichtbar. Eine vergleichbare Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wie die der Angler würde dem Schutzzweck sogar widersprechen und wäre hinderlich, um den Schutzzweck zu erreichen. Eine Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wäre kein geeignetes Mittel im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, um den Schutzzweck der Verordnung zu erfüllen.</p> <p>Die Beschränkung der Betretungsrechte der Jäger wäre somit über die durch das allgemeine Jagdrecht hinausgehenden Jagdverbotszeiten nicht gerechtfertigt.</p> <p>Bei Erlass der Verordnung hat der Landkreis Cloppenburg den Gleichheitsgrundsatz aus Art 3 Abs. 1 GG beachtet. Dies gilt somit auch für das Verhältnis zwischen Beschränkungen der Fischerei und der Jagd.</p>
<p>Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Ein Durchwaten des Gewässers ist aufgrund des Ausbauzustands ggf. nicht generell möglich so dass u.U. auch ein Boot eingesetzt werden muss. Vor diesem Hintergrund bittet der Landesfischereiverband um die generelle Freistellung der Elektrofischerei zu den o.g. Zwecken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Elektrofischerei, auch vom Boot aus, kann sowohl dem Freistellungstatbestand nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 als auch dem nach Nr. 9 zugeordnet werden. Die verordnungskonforme Durchführung des Monitorings ist damit sichergestellt. Eine Ergänzung der Verordnung ist nicht notwendig.</p>
<p>Darüber hinaus ist die Durchführung der Fischereiaufsicht notwendig. Hierzu ist eine generelle Freistellung der Betretung des Gebietes auch abseits der Wege erforderlich (vgl. Nds. FischG.§ 56)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fischereiaufsicht kann sowohl dem Freistellungstatbestand nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 als auch dem nach Nr. 10 zugeordnet werden. Die verordnungskonforme Durchführung der Fischereiaufsicht ist damit sichergestellt. Eine Ergänzung der Verordnung ist nicht notwendig.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, PTI 12, Bauleitplanung, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, Stellungnahme vom 16.05.2019</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle</p>	<p>Der Anregung, die Verordnung zu ergänzen, wird nicht gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung: Gegen den Verordnungsentwurf hat die Telekom Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Von der Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom entlang der K137 und der K123 betroffen.</p> <p>Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen. Die Telekom bittet deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.</p>	<p>Die Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 10 freigestellt, darunter fallen auch Anlagen der Telekommunikation.</p> <p>Neue Einrichtungen sind gemäß § 34 BNatSchG mit der Naturschutzbehörde, ggf. im Rahmen eines sonstigen Genehmigungsverfahrens, abzustimmen.</p>
<p>Wasserverband Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte, Stellungnahme vom 20.05.2019</p>	
<p>Das zur Ausweisung vorgesehene Landschaftsschutzgebiet „Mittelradde / Marka“ liegt nicht im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Hümmling und berührt auch nicht die Trinkwassergewinnungsgebiete des Verbandes. Auf die Förderung von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung auf der Nordseite der Mittelradde im Gebiet der Herrentannen wird dennoch hingewiesen. Der Wasserverband Hümmling hat darüber hinaus zur geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Mittelradde / Marka“ keine weiteren Hinweise und Anmerkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, Stellungnahme vom 13.05.2019	
<p>Der OOWV hat das oben genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, hat der OOWV gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlagarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Da das Gebiet sehr groß ist, erhält der Landkreis Cloppenburg genaue Planauskünfte über vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bedarf auf Anfrage unter Planauskunft@oowv.de.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 27.03.2019	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es wird seitens der EWE Netz GmbH darum gebeten, sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover, Stellungnahme vom 23.04.2019</p>	
<p>1. Einleitung Die Windwärts Energie GmbH gibt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Mittelradde / Marka“ folgende Stellungnahme ab. Derzeit führt die Windwärts Energie GmbH im nahen Umfeld des voraussichtlichen Landschaftsschutzgebietes Planungen für einen Windpark im Sinne einer erfolgreichen Energiewende durch. Dabei vertritt sie nicht nur die Interessen unseres Unternehmens, sondern auch die Eigentümer der betroffenen Grundstücke des zukünftigen potenziellen Windparks, die zudem weitere Flächen auch innerhalb der Schutzgebietsgrenzen besitzen und bewirtschaften. Das Interesse an einer wirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke ist mit entsprechendem Gewicht in das Verfahren zur Schutzgebietsausweisung einzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Sicherung des EU-VSG durch die Schutzgebietskategorie „Landschaftsschutzgebiet“ - Einschränkung der Nutzungsrechte für die Flächeneigentümer minimieren Die Windwärts Energie GmbH begrüßt die gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 4 der Richtlinie 92/43/EWG geforderte Überführung des EU-Vogelschutzgebietes V66 in eine nationale Schutzgebietskategorie im Sinne einer nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Artenbestandes. Dabei hält sie für die Erreichung der Schutzzwecke die Wahl der Schutzgebietskategorie „Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ gemäß § 26 BNatSchG für die Alternative mit den geringsten Einschränkungen der Eigentumsrechte der Flächeneigentümer, da diese über die Festsetzung der Verbotstatbestände und Befreiungen weitreichend durch die zuständige Behörde steuerbar ist. Auf Grund der Großräumigkeit des Vogel- bzw. zukünftigen Landschaftsschutzgebietes befürwortet die Windwärts Energie GmbH die nahezu deckungsgleiche Grenzfestlegung des Landschaftsschutzgebietes und spricht sich weitergehend auch langfristig gegen eine Ausweitung der Schutzgebietsgrenzen und der damit verbundenen Einschränkungen der Eigentumsrechte aus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Mit der Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes ist eine Vielzahl von Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke durch die jeweiligen Eigentümer verbunden. Daher sollte die Festlegung entsprechender Gebietsgrenzen als auch die Festsetzung von Verboten (§ 3 der LSG-VO) und Freistellungen einen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Ausgleich zwischen der Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele, der Eigentumsrechte sowie der wirtschaftlichen Interessen des einzelnen Flächeneigentümers ermöglichen. Eine inhaltliche Erweiterung der EU-VSG-Verbotstatbestände durch den vorliegenden LSG-Verordnungsentwurf ist aus Sicht einer zielgerichteten Ausweisung und Verhältnismäßigkeit umfassend zu prüfen und zu vermeiden.</p>	
<p>3. Potenzielle Windenergienutzungsmöglichkeiten erhalten Im Sinne einer erfolgreichen Energiewende und einer damit verbundenen langfristigen Erhaltung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten durch Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels, ist die zukünftige Nutzbarkeit der Windenergie auch im regionalen und lokalen Kontexts im Landkreis Cloppenburg bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes zu beachten und zu sichern. Daher ist im Ausweisungsverfahren darauf zu achten, keine generellen Verbote für die Windenergie außerhalb der bisherigen Gebietsgrenzen aufzustellen. Eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes und zukünftig auch des Landschaftsschutzgebietes sind im Genehmigungsverfahren der jeweiligen Anlagen bzw. Parks oder im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen einzelfallspezifisch zu erfassen und zu bewerten. Daher ist auch im weiteren Ausweisungsverfahren auf konkrete Bauverbote im direkten Umfeld des Schutzgebietes zu verzichten. Der Schutz der vorkommenden Arten muss angepasst an das jeweilige Individuum einer Art und dessen konkreten Lebensraums erfolgen und kann im Umkehrschluss nicht durch Festlegung pauschaler Mindestabstände gewährleistet werden. Innerhalb der Schutzgebietskulisse verbietet sich ein Bau von Anlagen zur Gewinnung der Erneuerbaren Energien bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG und muss daher nicht explizit ausgeschlossen werden. Über diese Grenzen hinweg wäre ein mögliches Bauverbot nicht zielgerichtet, insbesondere unter der Berücksichtigung des bestehenden öffentlichen Interesses an der Nutzung regenerativer Energien zur Verminderung der Auswirkungen des Klimawandels und einer erfolgreichen Energiewende.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen/Windparks unterliegen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Kreisjägermeister des Landkreises Cloppenburg Herbert Pittann, Im Haakenhof 12, 49692 Cappeltn, Stellungnahme am 15.04.2018	
Der Jagdbeirat des Landkreises Cloppenburg hat sich in seiner Sitzung am 15.04.2019 mit den Entwürfen der o. a. Verordnungen befasst. Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind einstimmig von den Mitgliedern befürwortet worden. Es gab keine Einwendungen gegen die darin enthaltenen Regelungen zur Jagdausübung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Privater Einwander Nr. 1 Stellungnahme vom 14.03.2019	
Der private Einwander ist der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Größe von ca. 29 ha. Auf dem Betrieb wird Milchvieh gehalten. Des Weiteren werden Mastschweine gemästet. Die Hofnachfolge des Betriebes ist gesichert. Ca. 2/3 seines gesamten Betriebes liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft in unmittelbarer Nähe des Betriebes des privaten Einwanderers. Insbesondere das Flurstück 22/2 der Flur 13, der Gemarkung Wachstum, das für bauliche Erweiterungen in Frage käme, liegt in diesem Gebiet. Er plant in nächster Zeit den Betrieb baulich zu erweitern. Nach der aktuellen Lage sieht es so aus, dass im Landschaftsschutzgebiet keine Baumaßnahmen erfolgen dürfen. Die einzige Fläche, die für Erweiterungen des Betriebes in Frage kommt, ist das Flurstück 22/2. Dies liegt jedoch im Landschaftsschutzgebiet. Auf der Hofstelle ist nur sehr begrenzt Platz für eine bauliche Erweiterung.	Die nebenstehenden Hinweise zur Problematik und Betriebsstruktur werden zur Kenntnis genommen.
Der Eigentümer beantragt, die Grenze des Vogelschutzgebietes so zu verlegen, dass eine bauliche Erweiterung des Betriebes in Zukunft möglich ist. Nach seiner Auffassung müsste das Flurstück 22/2 aus dem Vogelschutzgebiet herausgenommen werden. Die Fläche eignet sich aus fachlicher Sicht nicht als Vogelschutzgebiet, da sie vom Windschutzstreifen umsäumt ist und es sich um reines Ackerland handelt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgrund der sehr eingeschränkten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten war der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes hier neu festzulegen. Die Verordnungskarten werden geändert.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Dem Wunsch des Einwenders, das gesamte Flurstück 22/2 der Flur 13 der Gemarkung Wachstum aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen, kann nicht entsprochen werden. Das Flurstück reicht sehr weit in das gemeldete Vogelschutzgebiet herein. Eine noch weitergehende Entlassung aus dem Gebiet würde eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Anforderungen an das hier auszuweisende Landschaftsschutzgebiet bedeuten.
Alternativ beantragt er an der Peripherie des Vogelschutzgebiets in der Verordnung Bauten zuzulassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit außerhalb des Schutzgebietes eine bauliche Entwicklung zu betreiben, richtet sich nach dem öffentlichen Baurecht. Eine Zulässigkeit innerhalb des Gebietes ist laut Schutzgebietsverordnung grundsätzlich nicht gegeben und kann sich nur auf die dort genannten Ausnahmen beschränken.
Stellungnahme vom 09.04.2019	
Der Landkreis Cloppenburg plant die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes. Dies betrifft seinen landwirtschaftlichen Betrieb erheblich. Die Grenzen des Vogelschutzgebietes gehen direkt an seine Hofgrenze. Eine bauliche Erweiterung der Hofstelle ist demnach wohl ausgeschlossen. Nachdem der Landkreis Cloppenburg auch in unmittelbarer Nähe der Hofstelle des Einwenders eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes über die Grenzen des bisherigen Vogelschutzgebietes hinaus plant, ist sein Betrieb noch mehr betroffen. Diese Erweiterung ist für ihn nicht nachvollziehbar, da es sich fast ausschließlich um Ackerland handelt und nach seiner Kenntnis hier keine Brutvögel gefunden wurden.	Die nebenstehenden Hinweise zur Problematik und Betriebsstruktur werden zur Kenntnis genommen. Mit der oben genannten neuen Festlegung des Grenzverlaufs des Landschaftsschutzgebietes ist nunmehr eine Erweiterung des Betriebes möglich. Eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes über die Grenze des bisherigen Vogelschutzgebietes hinaus ist im Bereich des Betriebsgeländes des Einwenders nicht mehr beabsichtigt.
Nach der Ausweisung wird sein Hof fast seine gesamten Flächen im Vogelschutzgebiet haben. Er befürchtet daher erhebliche Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit, wie ihm schon von einem Mitarbeiter seiner Hausbank bestätigt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schon jetzt befinden sich die betroffenen Flächen im Vogelschutzgebiet, so dass durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes keine zusätzlichen Belastungen erfolgen.
Wie soll er unter diesen Voraussetzungen seinem Hofnachfolger, diesen Betrieb weiter führen lassen, der schon die Lehre und Fachschule absolviert hat? Er möchte, dass die Ausweisung der zusätzlichen Flächen entfällt und das Vogelschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet, um seine Hofstelle mit einem Abstand von 120m von den Außenkanten der vorhandenen Gebäude gemessen zurückgenommen wird. Nur so wird der Hof weiter bestehen können.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgrund der sehr eingeschränkten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten war der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes hier neu festzulegen. Die Verordnungskarten werden geändert.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Dem Wunsch des Einwenders, 120 m aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen, kann nicht entsprochen werden. Eine weitergehende Entlassung aus dem Gebiet würde eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Anforderungen an das hier auszuweisende Landschaftsschutzgebiet bedeuten. Mit der oben genannten neuen Festlegung des Grenzverlaufs des Landschaftsschutzgebietes ist nunmehr eine Erweiterung des Betriebes möglich.
Stellungnahme vom 05.04.2019	
Mit Schreiben vom 14.03.2019 hat der Eigentümer bereits geschildert, wie die betrieblichen Verhältnisse bei ihm aussehen. Das Schreiben vom 14.03.2019 macht er zum Gegenstand der hiesigen Eingabe. Darüber hinaus trägt er folgendes vor:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach seinen Kenntnissen waren zum Zeitpunkt seiner Eingabe vom 14.3.19 lediglich 2/3 seines landwirtschaftlichen Betriebes im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Nunmehr stellt er fest, dass fast der gesamte Betrieb im Landschaftsschutzgebiet „Mittelradde“ enthalten ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Er kann nicht nachvollziehen, weshalb das Gebiet derart erweitert worden ist. Die neu aufgenommenen Flächen spielen für den Vogelschutz aus seiner Sicht überhaupt keine Rolle. Es handelt sich um Ackerflächen, die nach unsere Aussage keine Nahrungsgrundlage für die zu schützenden Arten darstellen. Insoweit besteht kein Anlass für die Erweiterung des Gebietes. Im Übrigen liegen die neu hinzu genommenen Flächen in einiger Entfernung zur Mittelradde, so dass auch aus diesem Grund kein Schutzbedürfnis besteht.	Diese Hinweise wurden im Zuge der vorhergehenden Abwägungen bereits abgewogen.
Durch die Einschränkung der Verordnung findet auch ein erheblicher Wertverlust der Flächen statt. Deshalb ist es aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb weitere Flächen noch mit in das Schutzgebiet hineingenommen worden sind.	Diese Hinweise wurden im Zuge der vorhergehenden Abwägungen bereits abgewogen.
Er hatte bereits mitgeteilt, dass er in nächster Zeit den Betrieb baulich erweitern will. Diese Absicht besteht nach wie vor. Die einzige Fläche, die für die Erweiterung des Betriebes in Frage kommt, ist das Flurstück 22/2, welches im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegt.	Diese Hinweise wurden im Zuge der vorhergehenden Abwägungen bereits abgewogen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der Einwender ist der Auffassung, dass das Verbot der Errichtung baulicher Maßnahmen in §3, Nr. 7, ohne Ausnahmemöglichkeit nicht rechtmäßig ist. Hierzu gibt es entsprechende Rechtsprechung.</p> <p>Er beantragt die Grenze des Vogelschutzgebietes so zu verlegen, dass eine bauliche Erweiterung seines Betriebes in Zukunft möglich ist und dass die Flächen, die er oben benannt habe und die für den Vogelschutz nach seiner Auffassung keine Rolle spielen, wieder herausgenommen werden.</p>	<p>Eine Freistellung zum Verbot des § 3 Ziffer 7 wurde in § 4 Abs. 3 Ziffer 1 aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise wurden im Zuge der vorhergehenden Abwägungen bereits abgewogen. Eine ausreichende Fläche zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes steht wie oben beschrieben nun zur Verfügung, da diese Fläche aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wurde.</p>
<p>Stellungnahme vom 13.04.2019</p>	
<p>Der Eigentümer möchte seine Eingaben vom 14.03.2019 und 05.04.2019 noch weiter begründen, da er zwischenzeitlich erfahren hat, dass seinem landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb keine Pufferzone für Erweiterungsmöglichkeiten außerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes eingeräumt wurden, weil die Landwirtschaftskammer im Vorfeld zu der Schutzgebietsausweisung seinen Betrieb überhaupt nicht betrachtet hat.</p>	<p>Diese Hinweise wurden im Zuge der vorhergehenden Abwägungen bereits abgewogen.</p>
<p>Bei seinem Betrieb handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit folgender Größe: 29,44 ha davon sind 7,66 ha Wald ca. 1 ha Haus und Hofraum verbleiben noch 20,78 ha LF die zu fast 100% im Schutzgebiet liegen, außer 1,1 ha, und auch die gepachteten Flächen von ca. 28 ha liegen überwiegend in diesem Gebiet ca. 21 ha und ist so auch schon stark betroffen und eingeschränkt.</p> <p>Sein Betrieb besteht seit 1789 wurde zur damaliger Zeit erworben, 1965 hat sein Vater den Betrieb, der verpachtet war (Kriegsjahre) wieder neu aufgebaut, 1987 hat er den Betrieb von seinem Vater übernommen und zur damaliger Zeit hatten wir 20 Kühe, 100 Mastschweine und 25 Sauen. Der Betrieb hatte 24,24 ha bis zum heutigen Stand erweitert auf 29,44 ha 60 Kühe + Nachtzucht und ca. 500 Mastschweine und 2018 wurde noch ein Güllebehälter gebaut von 1500 Kubik unter anderem wird noch ein Neubau einer Maschinenhalle geplant.</p> <p>Die Hofnachfolge ist gesichert, denn sein Neffe Johannes Flint führt den Betrieb weiter. Er besucht zurzeit die einjährige Fachschule für Landwirtschaft, die er als Betriebswirt abschließen wird. Darauf folgt der Besuch der zweijährigen Fachschule mit dem Ziel des Abschlusses als staatlich geprüfter Wirtschafter. Dieser Abschluss ist vergleichbar mit dem des Landwirtschaftsmeisters.</p>	<p>Diese Hinweise wurden im Zuge der vorhergehenden Abwägungen bereits abgewogen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Auf seinem Hof musste er bei dem Neubau des Kuhstalles berücksichtigen, dass sich im Osten Wald befindet, zu dem er einen Abstand von 40 m halten musste. Insofern befindet sich östlich des Kuhstalles keine Erweiterungsmöglichkeit für ihn.</p> <p>Im Westen neben dem Kuhstall befindet sich eine Silageplatte, die er für seinen Betrieb dringend benötige und auch nicht verlegen kann.</p> <p>Somit ergibt sich nur im Norden eine Erweiterungsmöglichkeit für seinen Hof, die wir ihm durch die Überplanung des Erweiterungsbereiches als Landschaftsschutzgebiet mit der Ausweisung nehmen. Lediglich 15 m Freifläche hinter dem vorhandenen Kuhstall wurde ihm bisher eingeräumt, was keinesfalls ausreichend ist und ihm jede Entwicklungsmöglichkeit nimmt, die er aber für den Fortbestand des Hofes dringend brauche.</p> <p>Zurzeit betreibt er einen Boxenlaufstall mit 60 Kuhplätzen. Dem aktuellen Stand der Technik entsprechend beabsichtigt er, diesen Kuhstall mit einem Melkroboter auszurüsten, was eine hohe Investition in Höhe von 150.000 Euro bedeutet. Diese Investition ist nur lohnend, wenn er seinen Kuhbestand aufstocke und einen weiteren Boxenlaufstall für 60 Kühe baut, der ebenfalls mit der Melkrobotertechnik ausgestattet wird. Dieser muss aus den oben genannten Gründen in nördliche Richtung an den vorhandenen Kuhstall angebaut werden. Hinter dem Kuhstall ist außerdem eine Fläche zum Anfahren mit dem Trecker und eine Eingrünungsfläche und zusätzliche Silageplatte zu berücksichtigen. Somit benötigt er dort eine Erweiterungsfläche von mindestens 100 m, die zwingend aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet Mittelradde / Marka herauszunehmen ist. Nur so kann der Fortbestand seines Betriebes auf Dauer gesichert werden und seinem Hofnachfolger die Existenz für sich und seine zukünftige Familie sichern.</p> <p>Ein anderer Standort kommt für eine Betriebserweiterung nicht in Frage, da die im Norden und Westen angrenzenden Ackerflächen, die er vor allem für den Anbau von Ackergras nutzt, für die Kühe als Weideauslauf benötigt.</p>	<p>Diese Hinweise wurden im Zuge der vorhergehenden Abwägungen bereits abgewogen.</p>
<p>Er geht davon aus, dass seine Belange — auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit den anderen betroffenen Landwirten, denen Erweiterungsflächen zugestanden wurden, die aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wurden — Berücksichtigung finden und Sie mir die notwendige Erweiterungsfläche Flur13 Flurstück 22/2 von mindestens 100 m aus dem Schutzgebiet herausnehmen.</p>	<p>Diese Hinweise wurden im Zuge der vorhergehenden Abwägungen bereits abgewogen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Unterstützende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Stellungnahme vom 24.04.2019</p>	
<p>Der Landwirt und Eigentümer bat um eine Betriebsentwicklungsplanung für seinen Betrieb. Derzeit bewirtschaftet er eine Gesamtfläche von rund 59 ha landw. Nutzfläche. Der Grünlandanteil ist sehr hoch, bedingt durch die Milchviehhaltung. Derzeit werden rund 60 Kühe mit Nachzucht und 500 Mastschweine gehalten. Diese betriebliche Ausstattung ist auf Dauer nicht dazu geeignet, eine landwirtschaftliche Familie zu ernähren. Er plant eine Ausweitung der Milchviehhaltung auf 120 taktierende Kühe einschließlich Nachzucht und Mast der anfallenden Bullenkälber. In diesem Zusammenhang steht die Mastschweinehaltung zur Disposition.</p> <p>Dazu soll ein neuer Boxenlaufstall für die Milchviehhaltung für 120 Tiere entstehen. Die Jungtiere werden in den vorhandenen Stallanlagen untergebracht. Diese Ställe müssen dazu so umgebaut werden, dass sie für die Färsen- und Mastbullenhaltung geeignet sind. Daneben sind noch eine Strohlagerhalle und eine Maschinenhalle sowie Silageplatten und ein Güllelager von rund 3000 cbm notwendig. Die von ihm geplanten Maßnahmen sind betrieblich sinnvoll und angemessen. Trotz der voraussichtlich hohen Investitionen gehen wir davon aus, dass die Umsetzung der angedachten Maßnahmen den Betrieb im Bestand nachhaltig sichern kann. Für die o.g. Planungen benötigt er eine Fläche von rund 1,5 ha zusätzlich, um sein Bauvorhaben realisieren zu können. Dazu muss zum geplanten Landschaftsschutzgebiet ein Abstand eingehalten werden, um Zielkonflikte zu vermeiden.</p> 	<p>Diese Hinweise wurden im Zuge der vorhergehenden Abwägungen bereits abgewogen.</p> <p>Die links und rechts des Flurstücks 22/2 befindlichen Flächen stehen nicht im Eigentum des Einwenders und sind somit auch nicht zu berücksichtigen. Der nunmehr festgelegte Grenzverlauf ergibt sich aus den geänderten Verordnungskarten. Er entspricht nicht in vollem Umfang dem Wunsch des Einwenders, berücksichtigt aber in ausreichender Weise den Wunsch nach Erweiterung des Betriebes.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die von ihm vorgeschlagene Abgrenzung des Hofraumes (dunkelgraue Kartendarstellung mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden) zum Landschaftsschutzgebiet wird aller Voraussicht nach die Planungen realisieren lassen.</p>	
<p>Stellungnahme vom 03.07.2019</p>	
<p>Mit seinem Schreiben vom 14.03.2019 hatte er darauf hingewiesen, dass seine Fläche Flurstück 22/2, der Flur 13 aus dem Vogelschutzgebiet herausgenommen werden müsse, damit sich sein Betrieb baulich weiter entwickeln kann. Mit Schreiben vom 20.06.2019 wurde ihn mitgeteilt, dass das Gebiet insgesamt verkleinert werde. Seine Fläche befindet sich jedoch nach wie vor im Landschaftsschutzgebiet. Es wurde ihn mündlich angekündigt, dass die Fläche herausgenommen werden soll. Er bittet darum, ihn zuzusichern, dass auf der herausgenommenen Fläche, falls alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Ablehnung von Bauanträgen nicht deshalb erfolgt, weil diese Fläche an ein Vogelschutzgebiet angrenzt.</p>	<p>Der Anregung wird überwiegend gefolgt.</p> <p>Aufgrund der sehr eingeschränkten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten wurde der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Flurstücks 22/2 der Flur 13 der Gemarkung Wachstum neu festgesetzt. Ein Teil des zuvor genannten Grundstücks wurde aus dem Schutzgebiet entlassen, um dem Wunsch des Einwenders nach Erweiterung seines Betriebes zu entsprechen. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den Verordnungskarten. Dementsprechend steht dem Einwender nun eine ausreichende Erweiterungsfläche für seinen Betrieb zur Verfügung.</p> <p>Dem Wunsch des Einwenders, das ganze Grundstück aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen, kann nicht entsprochen werden, da das Grundstück sehr weit in das Schutzgebiet hineinreicht. Eine gänzliche Entlassung aus dem Gebiet würde eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Anforderungen an das hier auszuweisende Landschaftsschutzgebiet bedeuten.</p> <p>Die Möglichkeit außerhalb des Schutzgebietes eine bauliche Entwicklung zu betreiben, richtet sich nach dem öffentlichen Baurecht bzw. den sonstigen Rechtsvorschriften. Zusicherungen für mögliche Bauanträge bzw. Erweiterungen des Betriebes außerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes können nicht erfolgen, da dadurch das öffentliche Baurecht bzw. Recht ausgehebelt werden könnte.</p>
<p>Privater Einwender Nr. 2 Stellungnahme vom 29.04.2019</p>	
<p>Der Betrieb des Einwenders liegt mit 16 ha Ackerland im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Diese Ausweisung betrifft über 1/3 seiner Flächen Flur 9, Flurstück 2 zur Größe von 13,94 ha. Flur 17, Flurstück 5 zur Größe von 2,09 ha.</p>	<p>Die Hinweise zur Betriebsstruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes stellt somit eine enorme Wertminderung seines Betriebes dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Fläche Flur 9, Flurstück 2, verläuft an der Straße zu einem Zipfel an die Häuser im Ort. Diese Dorfnähe ist für Wiesenvögel eher ungeeignet. Er stellt somit den Antrag, diesen Zipfel zu begradigen. Somit würde auch der alte Stall aus dem Gebiet herausgehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Ausweisung des Gebietes als LSG folgt der Landkreis Cloppenburg der gesetzlichen Vorgabe, die Vogelschutzgebiete in nationale Schutzkategorien zu überführen. Die Ausweisung liegt nicht im Ermessen des Landkreises und ist auf Grund der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch alternativlos. Die Abgrenzung erfolgte anhand der Meldegrenze des Vogelschutzgebietes auf Ebene der Europäischen Union. Eine Abweichung von dieser Meldegrenze und damit eine weitergehende Entlassung aus dem Gebiet würde eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie und folglich der Anforderungen an das hier auszuweisende Landschaftsschutzgebiet bedeuten.
Flur 17, Flurstück 5 ist nicht als Acker gekennzeichnet. Auf dieser Fläche hat Dr. Heinz Düttmann (2006 oder 2007) ca. 10 Kiebitzgelege gefunden. Damals war das nach dem im Herbst abgeernteten Weizen im Frühjahr auf gegrubberten Acker! Dieses Flurstück hat den Ackerstatus. Die Entwicklung begann nur mit Vogelzählen. Danach wurde gesagt, dass ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden müsste. Auch dieses wurde vom Einwender unterstützt. Nächster Schritt ist der Landschaftsschutz. Irgendwann vielleicht Naturschutz. Für ihn stellt sich das als scheinbarweise Enteignung dar (Salamitaktik).	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung der Ackerflächen erfolgte in der Verordnung nicht. In der Verordnungskarte sind ausschließlich die Grünlandflächen dargestellt, wie auch der Legende auf den Karten zu entnehmen ist. Ackerflächen, die einen Ackerstatus haben, bleiben von der Darstellung somit unberührt.
Er bittet, diese Einwendung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Privater Einwender Nr. 3 Stellungnahme vom 28.04.2019</p>	
Der Erhalt und die Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen von Wiesenlimikolen sind zu begrüßen. Nachfolgend hat er einige ihm wichtig erscheinende Punkte aufgeschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das Betretungsverbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 sollte bereits am 01.03. und nicht am 01.04. beginnen. Durch das Gelegeschutzprojekt erfolgen die ersten Gelegetmarkierungen bereits im März.</p>	<p>Die in der Verordnung in Ansatz gebrachte Zeit wurde in Anlehnung an die sich aus dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung festgelegt. Dieser Zeitraum ist nach Rücksprache mit der beratenden Dienststelle des Niedersächsischen Betriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ausreichend bemessen um einen Ausgleich zwischen den Erholungssuchenden und den Interessen des Vogelschutzes zu erreichen.</p>
<p>2. Die Benutzung von Drohnen aus land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Jagdschutzes nach § 4 Abs. 3 Nr. 12 sollte um die Begriffe Artenschutz und Tierschutz erweitert werden und in den Abs. 2 der Allgemeinen Freistellungen aufgenommen werden. Mithilfe von Drohnen können Gelege und Jungtiere gefunden und bspw. vor dem Mähtod gerettet werden.</p> <p>Aufgrund des technischen Wandels sind hier in Zukunft Möglichkeiten denkbar, die heute noch nicht abgeschätzt werden können und hoffentlich den Tierschutz bei der Mahd erheblich verbessern. Gleiches gilt für die Gelege- oder Kükensuche aus Artenschutzgründen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 12 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„12. die Benutzung von Drohnen aus land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Jagdschutzes sowie aus Gründen des Tier- und Artenschutzes,“</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um die Einhaltung des Schutzzweckes – insbesondere die Einhaltung des Wiesenvogelschutzes – zu gewährleisten.</p>
<p>3. Die Weidetierhaltung ist von besonderer Bedeutung für das Schutzgebiet. Daher muss der Bau von Zäunen zur Abwehr von Wölfen erlaubt sein. Um den Fuchs auszusperrern, werden bereits jetzt Wiesen mit Stromlitzen eingezäunt. In den allgemeinen Freistellungen nach § 4 Abs. 2 sollte daher unter Nr. 4 neben der Neuerrichtung von landschaftstypischen Weidezäunen, die Errichtungen von Schutzzäunen gegen Füchse, sowie die Errichtung von „wolfssicheren“ Zäunen gem. Richtlinie Wolf des Umweltministeriums, Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs, 2 Nr.4 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„4. die Neuerrichtung von landschaftstypischen, ggf. auch wolfssicheren Weidezäunen sowie die Errichtung von Zäunen zum Schutz vor Bodenprädatoren,“</p>
<p>4. Sehr viele Gelege werden bereits früh aufgefressen. Durch das Gelegeschutzprogramm wurde festgestellt, das ca. 80 % der Gelege 2018 prädiert wurden. Bei vielen Gelegen wurden Spuren von Säugern am Nest festgestellt. Nach dem Schlupf bedrohen zusätzlich eine Reihe von Raub- und Rabenvögeln die Küken. Der Brutbestand geht aufgrund des schlechten Bruterfolges der Arten zurück.</p> <p>Die hohen Gelegeverluste müssen stark reduziert werden. Dieses kann nur durch konsequente Bejagung von Prädatoren erfolgen. Mögliche Prädatoren sind u. a. Hermelin, Mauswiesel, Marder, Fuchs, Dachs, Katze, Hund, Igel,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften wird hingewiesen. Eine generelle, über die Vorschriften hinausgehende Bejagung der Prädatoren wird seitens der Naturschutzbehörde nicht unterstützt. Eine Änderung der Jagdzeiten kann auf Basis jagdrechtlicher Vorschriften aber kurzfristig im Einzelfall erfolgen. Eine pauschale Festlegung in der Schutzgebietsverordnung ist nicht zielführend.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Rohrweihe, Mäusebussard, Habicht, Dohle, Kolkrabe, Rabenkrähe, sowie verschiedene Möwenarten.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind Maßnahmen zum Gelege- und Kükenschutz. Um ein Aussterben der letzten verbliebenden Uferschnepfen im Schutzgebiet zu verhindern, müssen weitere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.</p> <p>Aus Gründen des Artenschutzes sind gem. § 22 BJagdG und § 26 NJagdG Abs. 3 bis 5 u. a. Schonzeitaufhebungen bzw. Jagdzeiterweiterung, möglich und angemessen.</p> <p>Sinnvolle Maßnahmen wären,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Jagdzeit für Mauswiesel festzulegen, • die Jagd auf das Hermelin bereits ab dem 01.07., • den Dachs, wie vom BJagdG vorgesehen, ab 01.08. zu bejagen, • Mäusebussard u. Habicht, in besonders wichtigen Teilgebieten, zu bejagen, • das „Ausstoßen“ und Zerstören von Rabenvogelnestern, • sowie der Einzel- und/oder Massenfang von Krähen und Elstern. <p>Um Restpopulationen zu erhalten, bspw. Birk- und Auerwild, wird der Habichtsfang zugelassen. Dieser sollte analog im Landschaftsschutzgebiet ebenfalls zugelassen werden.</p>	
<p>5.</p> <p>Die Beschränkung der Bekämpfung invasiver Arten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 10 steht nicht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 sowie des RdErl. d. ML. v. 07.12.2018 — 406-64524-85 — Voris 79200 — (Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation). Hiernach ist eine verstärkte Nutriabejagung notwendig. Auch in Schutzgebieten ist ein hinreichender Fang von Nutria zu gewährleisten. Die o. g. EU-Verordnung verpflichtet Deutschland, invasive Arten zurückzudrängen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 10 wird gestrichen, da die Bekämpfung invasiver Arten umfassend gesetzlich geregelt ist. Ergänzend wird auch auf § 3 Abs. 2 verwiesen.</p>
<p>6.</p> <p>Der § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Abs. 1 sollte um eine Nummer 6., die Bekämpfung invasiver Arten, erweitert werden. Wie bereits ausgeführt, hat Deutschland invasive Arten zu bekämpfen und zurückzudrängen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bekämpfung invasiver Arten ist umfassend gesetzlich geregelt, eine weitergehende Regelung ist daher nicht erforderlich.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>7. Das Verbot der Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 verstößt gegen den RdErl. Jagd in Schutzgebieten d. ML. u. d. MU v. 20.11.2017 — 404/406-22220-21 — VORIS 79200— (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549).</p> <p>Die Jagdausübung ist von allgemeinen Verboten auszunehmen. Jagdbeschränkungen, wie der Bau von Hochsitzen, sind weder geeignet noch erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen. Sie widersprechen sogar den Sinn und Zweck dieser Verordnung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verordnung enthält kein Verbot von Hochsitzen und Ansitzleitern. Es ist lediglich festgelegt, dass die Neuerrichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist, so dass Konflikte mit dem Vogelschutz ausgeschlossen werden können. Dieses betrifft insbesondere die Lage der Hochsitze.</p> <p>Zusätzlich ist die Jagdhundausbildung im Schutzgebiet während der Brut- und Setzzeit untersagt, die für sich keine Einschränkung der Jagdausübung darstellt.</p> <p>Die Einschränkungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung des Schutzzieles und schränken die Jagdausübung nur in dem zwingend erforderlichen Maße ein.</p> <p>Im Übrigen ist die Jagdausübung von den Verboten freigestellt und nicht weiter reglementiert.</p>
<p>8. Die in § 4 Abs. 4 der Schutzverordnung vorgesehene Zustimmung der Naturschutzbehörde zur Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern widerspricht ebenfalls dem o. g. Erlass. Unter Punkt 1.7 dieses Erlasses sind Beschränkungen bei Ansitzeinrichtungen auf das Material und einer der Landschaft angepassten Bauweise beschränkt.</p> <p>Die für Jäger verbindliche Unfallverhütungsvorschrift Jagd (VSG 4.4) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau schreibt ebenfalls einen Kugelfang vor. Dieser kann im Schutzgebiet nur durch Hochsitze erreicht werden. Der Ansitz auf Fuchs und Wildschwein erfolgt ausschließlich von Hochsitzen.</p> <p>Die Beschränkungen von Hochsitzeinrichtungen widersprechen grundsätzlich dem Sinn und Zweck des Landschaftsschutzgebietes. Hierdurch wird eine Bejagung der Prädatoren und invasiven Arten wie Nutria und Nilgans erschwert. Warum die Errichtung für zur Ausübung der Jagd notwendigen, fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen, nur mit der Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig ist, ergibt sich auch nicht aus der Begründung des Landschaftsschutzgebietes.</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Begründung zur Verordnung wird unter Ziffer 4.3.4 ergänzt und hat nun folgenden Wortlaut:</p> <p>„Die Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt und widerspricht im Allgemeinen nicht den Schutzzielen der LSG Verordnung. Die zur Ausübung der Jagd notwendigen fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze und Leitern sind jedoch nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Somit kann insbesondere der Standort neuer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde an die Erfordernisse des Gebietsschutzes angepasst werden.</p> <p>Gemäß des RdErl. Jagd in Schutzgebieten d. ML u. d. d MU v. 20.11.2017 sind „[...] soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.“</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Das im Erlass erwähnte Wort „regelmäßig“ weist darauf hin, dass eine abweichende Regelung immer dann zulässig ist, wenn es sich nicht um einen Regelfall handelt. So verhält es sich hier, denn zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten, die sich eben nicht mit den im Erlass genannten Maßnahmen realisieren lässt. Insbesondere Einrichtungen, deren Höhe dazu geeignet ist, das Brutverhalten der Wiesenvögel negativ zu beeinflussen, rechtfertigen hier eine besondere Beschränkung im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.</i></p> <p><i>Die im Regelfall vorgesehene Anzeigepflicht reicht nicht aus, um die zu befürchtenden negativen Beeinträchtigungen zu verhindern. Der Zustimmungsvorbehalt für fest mit dem Boden verbundene Hochsitze und Ansitzeleitern ist im Verhältnis zu dem Verbot dieser Einrichtungen das verhältnismäßige und geeignete Mittel, da die Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur vorherigen Prüfung hat.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund war es notwendig, die in § 4 Abs. 4 getroffene Regelung in die Verordnung mit aufzunehmen.</i></p> <p><i>Im Weiteren ist die Jagdausübung von den Verboten freigestellt und nicht weiter reglementiert.“</i></p>
<p>9. Der Jagdbeirat ist frühzeitig zu beteiligen (§ 39 Abs. 3 NJagdG). In der Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung findet sich hierauf kein Hinweis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Jagdbeirat wurde entsprechend frühzeitig beteiligt. Ein gesonderter Hinweis darauf in der Begründung ist nicht erforderlich.</p>
<p>10. In der Begründung des Landschaftsschutzgebietes ist laut gemeinsamen RdErl. d. ML. u. d. MU v. 20.11.2017 — 404/406-22220-21 — VORIS 79200 — (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549) Punkt 1.8 zwingend eine Abwägung, zwischen etwaigen Jagdbeschränkungen und den im Runderlass genannten Belangen, nachvollziehbar darzustellen. Eine Abwägung ist in der Begründung gar nicht erst vorgenommen worden und fehlt dementsprechend komplett.</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p><i>Die Begründung zur Verordnung wird unter Ziffer 4.3.4 ergänzt und hat nun folgenden Wortlaut:</i></p> <p>„Die Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt und widerspricht im Allgemeinen nicht den Schutzziele der LSG Verordnung. Die zur Ausübung der Jagd notwendigen fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze und Leitern sind jedoch nur mit Zustimmung der</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Naturschutzbehörde zulässig. Somit kann insbesondere der Standort neuer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde an die Erfordernisse des Gebietsschutzes angepasst werden.</p> <p><i>Gemäß des RdErl. Jagd in Schutzgebieten d. ML u. d.d MU v. 20.11.2017 sind „[...] soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.“</i></p> <p><i>Das im Erlass erwähnte Wort „regelmäßig“ weist darauf hin, dass eine abweichende Regelung immer dann zulässig ist, wenn es sich nicht um einen Regelfall handelt. So verhält es sich hier, denn zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Offenhaltung der Landschaft zu gewährleisten, die sich eben nicht mit den im Erlass genannten Maßnahmen realisieren lässt. Insbesondere Einrichtungen, deren Höhe dazu geeignet ist, das Brutverhalten der Wiesenvögel negativ zu beeinflussen, rechtfertigen hier eine besondere Beschränkung im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.</i></p> <p><i>Die im Regelfall vorgesehene Anzeigepflicht reicht nicht aus, um die zu befürchtenden negativen Beeinträchtigungen zu verhindern. Der Zustimmungsvorbehalt für fest mit dem Boden verbundene Hochsitze und Anstehleitern ist im Verhältnis zu dem Verbot dieser Einrichtungen das verhältnismäßige und geeignete Mittel, da die Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur vorherigen Prüfung hat.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund war es notwendig, die in § 4 Abs. 4 getroffene Regelung in die Verordnung mit aufzunehmen.</i></p> <p><i>Im Weiteren ist die Jagdausübung von den Verboten freigestellt und nicht weiter reglementiert.“</i></p>
<p>Privater Einwender Nr. 4 Stellungnahme vom 26.04.2019</p>	
<p>Mit der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes</p>	<p>Die Hinweise zur Betriebsstruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>„Mittelradde/Marka" ist der Einwender nicht einverstanden. Hiermit legt er Widerspruch/Einspruch gegen die Verordnung ein. Er liegt mit 73% seines landwirtschaftlichen Betriebes in dieser geplanten Ausweisung Grünland ca. 20,00 ha Ackerland ca. 9,00 ha</p>	
<p>Daher wird er durch die in der Verordnung ausgewiesenen Verbote und Gebote in der Ausübung seines landwirtschaftlichen Betriebes erheblich behindert. Er fürchtet um seine Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes, weil eine gewinnbringende Bewirtschaftung in Zukunft nicht mehr möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ferner unterliegen die Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet einem erheblich Wertverlust (schleichende Enteignung)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Er hat in seinem landwirtschaftlichen Betrieb Investitionen getätigt von ca. 1,6 Millionen Euro (Bau eines Boxenlaufstalles) in den letzten drei Jahren, da sein Sohn den Betrieb weiter führen will. Sein Sohn hat jetzt auch starke Bedenken in Bezug auf die Zukunft, weil durch die in der Verordnung verbundenen Verbote und Gebote eine Aufgabe des Betriebes aus betriebswirtschaftlichen Sicht und finanziellen Gründen unausweichlich ist. Die Einschränkung der Nutzung seiner Flächen, die dringend für die Beschaffung von Futter für die vorhandenen Tiere benötigt werden, bedeutet eine deutliche Einschränkung seiner Eigentumsrechte, die in keinem Verhältnis zum Nutzen der Verordnung steht.</p>	<p>Die vorgetragene Besorgnis der Nutzungseinschränkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zur Sicherung und Erhaltung seines Eigentums bzw. seiner Eigentumsrechte und zur Erhaltung seines Betriebes wird er sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nutzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Privater Einwender Nr. 5 Stellungnahme vom 26.04.2019</p>	
<p>Die Einwenderin ist unter anderem Eigentümerin eines Grundstückes Gemarkung Wachtum, Flur 13, Flurstück 125 Nordradenwiese, das in dem Grundbuchblatt von Werlte 4624 eingetragen ist.</p>	<p>Der nebenstehende Text enthält keinen Hinweis oder eine Anregung im engeren Sinne. Eine Berücksichtigung im weiteren Verfahren ist daher nicht möglich. <u>Der Bitte, der Eigentümerin eine Gegenüberstellung hinsichtlich der Auflagen zukommen zu lassen, wird selbstverständlich gefolgt.</u></p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Dieses Grundstück hat sie im Rahmen des freiwilligen Landtausches zugewiesen bekommen. Es befindet sich in der Gemarkung Wachstum und grenzt direkt an ihr Grundstück in der Gemarkung Wieste, Flur 2, Flurstück 241 an.</p> <p>Das Grundstück ist nur 732 m² groß und befindet sich aufgrund der seinerzeitigen Raddebegradigung nicht mehr auf der Wachtumer Seite der Radde sondern auf der Wiester Seite der Radde.</p> <p>Ihr ist wohl bekannt, dass das maßgebliche angrenzende Grundstück auch Bewirtschaftungsauflagen auf der emsländischen Seite der Radde unterliegt, diese Auflagen weichen unter Umständen von den Auflagen des kleineren Teilflurstückes mit 732 m², das ursprünglich auf der anderen Raddeseite lag, ab.</p> <p>Vor dem Hintergrund ist es für sie schwer und auch einem zukünftigen Pächter schwer vermittelbar weshalb er die Ecke mit den 732 m² anders bewirtschaften muss, als das Restflurstück mit seinen übrigen 13.576 m².</p> <p>Insofern wäre es schön, vom Landkreis Cloppenburg eine Gegenüberstellung der Bewirtschaftungsauflagen auf der Emsländischen Seite der Radde und der cloppenburgischen Seite der Radde zu erhalten, damit auch sie als Eigentümerin erkennen kann, in wieweit unter Umständen die Auflagen voneinander abweichen.</p>	
<p>Privater Einwender Nr. 6 Stellungnahme vom 24.04.2019</p>	
<p>Der Einwender als unmittelbar betroffener Landwirt bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb mit 40 Milchkühen und Nachzucht am Rande des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Mittelradde /Marka“ (LSG CLP 40). Betriebsnachfolge ist gesichert. Im Herbst 2018 wurde ein neuer Boxenlaufstall mit 146 Plätzen genehmigt.</p> <p>Von seinen 53,4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (33,8 ha Ackerland und 19,6 ha Grünland) liegen 18,1 ha Grünland und 9,2 ha Ackerfläche im geplanten Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Hinweis zu Flächenverteilung und Betriebsstruktur wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen						Abwägungsvorschlag
Flurstück	RIK	Schlag-Nr.	Schlagbezeichnung	Grünland (ha)	Acker (ha)	
18	DEN I LI1518410298	6	Kuhweide	4,7252		
22	DENIL11718410059	4	beim Haus Kirche		2,5805	
22	DENIL11718410060	7	beim Haus Kirche	4,2930		
26+27	DENILI0318411028	8	Kirche/ <u>Böhm</u> ann	3,9999		
71/2	DENIL11818410197	20	Ostermann	0,5653		
71/2	DEN IL11818410196	21	Ostermann		2,0426	
22	DENIL11818410032	10	bei Behrens		2,4927	
31	DENIL11718410080	11	<u>Moorbello</u>	0,3652		
31	DENIL11718410079	12	<u>Moorbello</u>		1,0208	
59	DENIL11818410047	13	beim Fischteich	2,2560		
19	DENIL11718410054	14	in den <u>Mühren</u>	1,2882		
15	DENIL11818410218	15	Auf dem Berge		1,0853	
15	DENIL11818410220	16	auf dem Berge	0,6184		
				18,1112	9,2219	
<p>Gegenüber der Karte vom Vogelschutzgebiet ist der Schlag 10 mit ca. 2,5 ha zusätzlich in das Landschaftsschutzgebiet aufgeführt. Grundsätzlich sollten alle Ackerflächen aus der Verordnung herausgenommen werden.</p>						<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Schlag 10 wird mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht geregelt, da dieser außerhalb des Gebietes liegt.</p>
<p>Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen im „LSG CLP 40“ mit zeitgemäßen Pflege-, Düngungs- und Erntemaßnahmen könnten durch die neue Verordnung stark beeinträchtigt werden, so dass die Qualität und Quantität des Grundfutters für seine Rinderhaltung durch folgende Punkte beeinträchtigt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 4 (2) Punkt 2 „Grünlanderneuerung 01.08. bis zum 30.09.“ ○ In 2018 war die Grünlanderneuerung auch bis zum 20.10. möglich und sinnvoll! • § 4 (3) Punkt 5 bis 7 Geländeverbesserungen, Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Erneuerung des Grünlandbestandes 						<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> ○ Hier wird dem Einwender die Entscheidungsgewalt für die gute fachliche Praxis entzogen. Dieses entspricht einer Enteignung ○ Hoher zeitlicher, bürokratischer Aufwand (evtl. anfallende Gebühren der Fachbehörde) für Genehmigungen über notwendige Pflanzenschutz- und Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und Grünland-erneuerungsmaßnahmen. <p>Die Existenz seines Betriebes ist gefährdet.</p>	
<p>Privater Einwender Nr. 7 Stellungnahme vom 24.04.2019</p>	
<p>Mit der geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Mittelradde/Marka“ ist der Einwender nicht einverstanden. Vorsorglich legt er hiermit gegen die Verordnung Einspruch bzw. Widerspruch ein. 37,67 % seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche sind von der vorgenannten Maßnahme betroffen. Ackerland A. 5,6341 ha Weideland = 9,0587 ha</p>	<p>Der Hinweis zu Flächenverteilung und Betriebsstruktur wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Durch die in der Verordnung ausgewiesenen Verbote und Gebote wird er in der Ausübung seines landwirtschaftlichen Betriebes erheblich behindert. Eine gewinnbringende Bewirtschaftung ist in Zukunft nicht mehr möglich, sodass die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet ist. Die Aufgabe seines Betriebes ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht und auch dann aus finanziellen Gründen durch die mit der Verordnung verbundenen Verbote und Gebote unausweichlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet unterliegen einem erheblichen Wertverlust (schleichende Enteignung). Die Einschränkung der Nutzung seiner Flächen, die dringend für die Beschaffung von Futter für die vorhandenen Tiere benötigt werden, bedeutet eine deutliche Einschränkung seiner Eigentumsrechte die in keinem Verhältnis zum Nutzen der Verordnung steht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung erfolgt nur für Grünlandflächen, wobei jedoch die Freistellungen nach § 4 Abs. 2 und 3 die notwendigen Einschränkungen minimieren. Diese Freistellungen wurden in Absprache mit den Kreis- und Ortslandvolkverbänden und der Landwirtschaftskammer als Fachbehörde erarbeitet. Soweit für</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>die Freistellungen ein Zustimmungsvorbehalt gilt, erfolgt dies, weil für die zuständige Behörde zwingend die Möglichkeit bestehen muss, derartige Eingriffe auch im Vorfeld zu verhindern, soweit Konflikte mit dem Vogelschutz entstehen.</p> <p>Einen Erschwernisausgleich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sieht der Gesetzgeber nicht vor</p>
<p>Zur Sicherung und Erhaltung seines Eigentums bzw. seiner Eigentumsrechte und zur Erhaltung seines Betriebes wird er sämtliche, ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nutzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Privater Einwander Nr. 8 Stellungnahme vom 25.04.2019</p>	
<p>Zum oben genannten Schreiben und zu dem dort angekündigten Vorhaben trägt er folgendes vor: Er ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Größe von ca. 48 ha. 2 Flächen seines Betriebes liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet Mittelradde/Marka. Die Flächen haben je eine Größe von 7,1 ha und 1,79 ha.</p>	<p>Der Hinweis zu Flächenverteilung und Betriebsstruktur wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die bauliche Entwicklung seines Betriebes im Ort ist nicht möglich. Sie müsste auf Flächen außerhalb des Betriebes stattfinden. Die beiden im Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen kämen hierfür in Frage. Da aber ein Bauverbot in der Verordnung festgehalten ist, besteht für ihn auf diesen Grundstücken keine Möglichkeit Baulichkeiten zu errichten. Nach seiner Auffassung ist diese Vorgabe nicht rechtmäßig. Die Entwicklung seines Betriebes wird durch die Vorgabe beeinträchtigt. Im Übrigen ist er der Meinung, dass ein generelles Bauverbot für das gesamte Gebiet nicht rechtmäßig ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hofstelle des Einwenders liegt <u>ca. 2 km entfernt</u> vom geplanten Landschaftsschutzgebiet Mittelradde / Marka. In dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich nach Aussage des Einwenders zwei seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Entgangene Entwicklungschancen sind kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumsschutzes. Sie stehen daher der Unterschützstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen, zu der auch eine Bebauung zu rechnen ist, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschützstellung abgewendet werden soll.</p>
<p>Privater Einwander Nr. 9 Stellungnahme vom 10.04.2019</p>	
<p>Der Einwander bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Größe von ca. 32 ha.</p>	<p>Der Hinweis zu Flächenverteilung und Betriebsstruktur wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Er ist von der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes erheblich betroffen.</p>	
<p>Er ist unter anderem Eigentümer des Flurstücks 17/1 der Flur 17 in der Gemarkung Lindern. Auf diesem Flurstück befindet sich ein Weidestall am Rand des Landschaftsschutzgebietes. Er fordert den Landkreis Cloppenburg auf, aus Gleichbehandlungsgründen, diesen Stall nebst einer Fläche von 20 m um den Stall herum, aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Weideställe sind als Wetterschutz notwendig, wenn eine Beweidung der Grünlandflächen erfolgt. Zum einen sind Weideställe nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde im Gebiet zulässig, zum anderen besitzt der Weidestall entsprechend den nebenstehenden Darlegungen Bestandschutz. Ein Grund für die Aussparung des Weidestalles aus dem Schutzgebiet ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der Ausweisung wurde daher an keiner Stelle das Schutzsystem zur Sicherung eines Weidestalles unterbrochen. Die Abgrenzung bleibt insofern unverändert.</p>
<p>Des Weiteren weist er darauf hin, dass das Flurstück 17/1, der Flur 17, der Gemarkung Lindern eine Größe von 8,07 ha hat und dass der größte Teil (ca. 6 ha) dieses Flurstücks als Acker genutzt wird. Er bittet darum, ihm zu bestätigen, dass durch die Verordnung hier keinerlei Nachteile drohen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend entsprechend dem Wunsch des Einwenders folgende Bestätigung abgegeben: Die auf dem Flurstück vorhandene Grünlandfläche wurde in der Verordnungskarte gepunktet dargestellt. Sie unterliegt somit den Regelungen für Grünland der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Mittelradde. Die übrige Fläche des Flurstücks, die in der Verordnungskarte nicht gepunktet dargestellt wurde, stellt somit kein Grünland dar. Für diese Fläche werden keine Nutzungen festgelegt, so dass die bisherige Nutzung wie z. B. als Ackerfläche fortgesetzt werden darf. Ackerflächen sind nicht von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung betroffen. Die Verordnung lässt eine ackerbauliche Nutzung der Flächen auch zukünftig uneingeschränkt zu.</p>
<p>Privater Einwender Nr. 10 Stellungnahme vom 24.04.2019, (übersandt von der Gemeinde Lindern)</p>	
<p>Am 24.04.19 sprach die Einwenderin bei der Gemeinde Lindern vor. Sie ist zum einen Eigentümerin von Flächen im Schutzgebiet „Mittelradde/Marka“ und Sprecherin einer Erbengemeinschaft. Die Einwenderin trägt folgende Bedenken gegen die Ausweisung der Schutzgebiete vor:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>1. Durch die Ausweisung der Schutzgebiete und die in den Satzungen vorgegebenen Verpflichtungen/Beschränkungen, ist es zu befürchten, dass es zu einer massiven Verunkrautung der Flächen kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden die Auflagen des Grünlandes mehrfach ausgiebig mit den Vertretern der Landwirtschaft diskutiert. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Grünlandpflege wie Düngung, Mahd und ggf. Nachsaaten wichtige Faktoren sind zur Grünlanderhaltung und der Vorbeugung einer Verunkrautung.</p> <p>Diese Möglichkeiten sind nicht eingeschränkt. Eine massive Erschwernis in der Bewirtschaftung des Grünlandes (Ackernutzung ist gar nicht eingeschränkt) wird daher nicht gesehen.</p>
<p>2. Es ist ebenfalls zu befürchten, dass es auf den betr. Flächen durch die Beschränkungen zu einer sehr starken unkontrollierbaren Verbreitung des giftigen Jacobskreuzkrautes kommt. Die Einwanderin betreibt auf den Flächen eine Pferdezucht als Nebenerwerbslandwirtin. Bekanntlich ist das Jakobskreuzkraut sehr giftig für Pferde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie oben ausgeführt, kann einer Verunkrautung durch Grünlandpflege sehr gut entgegengewirkt werden. Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Nr. 6 verwiesen, wonach mit Zustimmung der Naturschutzbehörde der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen, freigestellt ist.</p>
<p>Privater Einwander Nr. 11 Stellungnahme vom 25.06.2019</p>	
<p>Wie gestern schon besprochen ist unsere Fläche mit 120-150 Meter nicht im Vogelschutzgebiet jetzt aber Landschaftsschutzgebiet. Diese Flächen sind für Raubvögel und Raubwild zur Nahrungssuche geeignet aber doch nicht für Wiesenvögel, wie dem Landkreis Cloppenburg jeder Raubvogelexperte bestätigen wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Gründe für den bisherigen Grenzverlauf entlang der Flurstücksgrenzen lagen lediglich in der eindeutigeren Abgrenzung, so dass sie gegenüber dem Interesse des Eigentümers zurückstehen. Eine Einbeziehung von Flächenanteilen aus Gründen der eindeutigeren Abgrenzung wäre unverhältnismäßig.</p> <p>Der Grenzverlauf wurde in den Verordnungskarten geändert und orientiert sich nunmehr an der Meldegrenze, welche Grundlage der Gebietsmeldung an die Europäische Union gewesen ist.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Private Einwender Nr. 12 a. bis 12 z. Stellungnahmen vom 29.04.2019 und weitere; Vertretung der Mandanten durch die HSA Rechtsanwälte, Mangerstr. 29, 14467 Potsdam</p>	<p>Im Teil 2 der Anregungen und Bedenken erfolgt die Auflistung und Abwägung der von den HSA Rechtsanwälten vorgetragenen Anregungen und Bedenken.</p>
<p>Privater Einwender Nr. 13 Stellungnahme vom 27.06.2019</p>	
<p>1. Der Einwender, der in Vertretung für seinen Vater handelt, ist mit der Grenzziehung des Vogelschutzgebietes nicht einverstanden und hält den Verweis auf das „alte Vogelschutzgebiet“ für nicht korrekt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Begriff „Altes Vogelschutzgebiet“ wurde nicht in der Ausweisung des Schutzgebietes geprägt. Das Schutzgebiet wurde nach einer Bewertung des Gebietes hinsichtlich festgelegter Kriterien in den veröffentlichten Grenzen an die EU gemeldet. Die Veröffentlichung der Erklärung zum Vogelschutzgebiet erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt am 28.07.2009. Dieses Gebiet wird nunmehr entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in eine nationale Schutzkategorie (Landschaftsschutzgebiet) überführt.</p>
<p>2. Der Flächennachbar und der Vater des Einwenders sind der Meinung, dass man hier ganz einfach eine Linie/Grenze ziehen kann, das ist ein alter Ringweg von früher. Die Flächen, die südlich an dem Ringweg liegen, waren schon immer, soweit der Einwender denken kann, reine Ackerflächen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Vater des Einwenders wurde vom Landkreis Cloppenburg schriftlich darüber informiert, dass die Flächen im Bereich „Kronenveen“ nach erneuter Prüfung und Rücksprache mit übergeordneten Dienststellen auf die ursprüngliche Meldegrenze zurückgeführt werden.</p> <p>Eine Verlegung der Gebietsgrenze bis an den „Ringweg“ würde das Vogelschutzgebiet jedoch deutlich verkleinern und eine Verletzung der Meldegrenzen bedeuten. Aus diesen Gründen kann dieser Vorschlag seitens der ausweisenden Behörde nicht unterstützt werden. Eine derartige Verkleinerung liegt nicht im Ermessen des Landkreises sondern muss von den übergeordneten Dienststellen im NLWKN und Umweltministerium mitgetragen werden. Ebenso ist die fachliche Beurteilung des Gebietes im Rahmen der Meldung bereits erfolgt. Eine Änderung der Bewertung, auf deren Basis das Gebiet verkleinert werden kann, ist ebenfalls nicht möglich.</p> <p>Anzumerken ist weiterhin auch, dass der benannte Ringweg in der Örtlichkeit größtenteils nicht mehr vorhanden oder nur noch ansatzweise zur erkennen ist</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	und nunmehr einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Als Anhaltspunkt für eine Grenze ist dieser Weg somit ungeeignet.
3. Laut Aussage der Umweltexperten nisten Vögel nicht an Bäumen und am Gebäude. An diesem alten Ringweg stehen eine Baumreihe, ein alter Melkschoppen und ein kleines Wäldchen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hierzu hat der Einwender die nachfolgend abgedruckte Karte beigefügt.	Die beigefügten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie dienen dazu, das Anliegen zu verdeutlichen.
 <p>The map shows a topographic view of the Kronenveen area. A yellow shaded area is highlighted in the upper left. A dashed line, possibly representing a boundary or path, runs across the map. Contour lines are visible, with labels such as 27,5, 29,4, 31,2, and 32,2. A building is depicted in the lower right. A measurement of 23,55 m is indicated with red arrows. The name 'Kronenveen' is printed in the center of the map.</p>	
Der Einwender schlägt einen Ortstermin vor.	Im Rahmen der Ausweisung hat eine Ortsbesichtigung stattgefunden. Insoweit ist eine erneute Begehung verzichtbar.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Privater Einwender Nr. 14 Stellungnahme vom 27.06.2019	
<p>Hiermit möchte der Einwender seinen Einspruch gegen die bisherige Änderung der Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Mitteradde/Marka“ im Bereich der Gemarkung Wachstum geltend machen. Bei der vorgeschlagenen scheinbar recht willkürlichen Grenzänderung im Bereich Kronenveen würde sein Betrieb immer noch mit etwa 70% seiner Gesamtläche im geplanten Landschaftsschutzgebiet verbleiben. Ihn ist nicht klar ersichtlich, warum bei der jetzt vorgeschlagenen Abgrenzung bisherige natürliche und historische Abgrenzungen außer Acht gelassen wurden. Wie aus der Kopie der beigefügten Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ersichtlich, bildet der historische und an den Grundstücksgrenzen noch erkennbare Ringweg im Bereich Kronenveen die alte Abgrenzung zwischen Grünlandflächen und Ackerflächen. Hier wäre seines Erachtens damit auch eine sinnvolle Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes gegeben.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Flächen im Bereich „Kronenveen“ werden nach erneuter Prüfung und Rücksprache mit übergeordneten Dienststellen aus dem Gebiet entlassen.</p> <p>Eine Verlegung der Gebietsgrenze bis an den „Ringweg“ würde das Vogelschutzgebiet jedoch deutlich verkleinern und eine Verletzung der Meldegrenzen bedeuten. Aus diesen Gründen kann dieser Vorschlag seitens der ausweisenden Behörde nicht unterstützt werden. Eine derartige Verkleinerung liegt nicht im Ermessen des Landkreises sondern muss von den übergeordneten Dienststellen im NLWKN und Umweltministerium mitgetragen werden. Ebenso ist die fachliche Beurteilung des Gebietes im Rahmen der Meldung bereits erfolgt. Eine Änderung der Bewertung, auf deren Basis das Gebiet verkleinert werden kann, ist der ausweisenden Behörde ebenfalls nicht möglich.</p> <p>Anzumerken ist weiterhin auch, dass der benannte Ringweg in der Örtlichkeit größtenteils nicht mehr vorhanden oder nur noch ansatzweise zur erkennen ist und nunmehr einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Als Anhaltspunkt für eine Grenze ist dieser Weg somit ungeeignet.</p>
<p>Natürlich würde er einen kleinen Vorteil aus einer solchen Regelung ziehen, aber nur für weniger als 3 ha, da alle anderen in seinem Besitz befindlichen Flächen im Plangebiet verbleiben. Bei Anwendung seines Vorschlages hätte man indes ein vernünftiges Argument für die neue Grenzziehung, Er bittet daher um Beachtung seines Einspruchs.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>